

Editorial	5
-----------------	---

SCHWERPUNKT: Vormundschaft

Vormundschaft in Bewegung	6
Was die Praxis jetzt braucht	15
Qualitätszirkel Vormundschaft	19
Von der Notlösung zum Erfolgsmodell: 10 Jahre Berufsvormundschaften	21
Aref soll bleiben	25

Aus dem LVR-Landesjugendamt

Rheinische Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder	28
Allen gerecht werden?	29
Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt. Ein Resümee	31
Rechtsfragen der Jugendhilfe	34

Aus dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss

Bericht über die Sitzung am 24. November 2011 und 20. Januar 2012	36
---	----

Kinderarmut

An der Vernetzung führt kein Weg vorbei	37
---	----

Rund um die Jugendhilfe

Rechtsextremismus, Jugend und Gewalt	40
Die Schwierigkeit: Geeignete Fachkräfte finden	44
GUT DRAUF: Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche	45
Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.	48
Neue Wege im Jugendstrafvollzug	49

Publikationen & Rezensionen

Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	50
---	----

Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.....	56
--	----

Impressum.....	58
----------------	----

Der **JUGENDHILFEREPORT 02.12** erscheint mit dem Schwerpunkt **Bildung stärkt!**

Frühkindliche Bildung



Bonn
LVR-LandesMuseum

HIGH TECH RÖMER

SCHAUE. MACHE. STAUNE.

29.3.-3.9.2012



Partnermuseen
TECHNOPOLIS **MUSEON**
museum het valkhor nijmegen kunst en archeologie

Mit freundlicher Unterstützung
Spektrum **epoc**

LVR
Qualität für Menschen

Foto: Thijn van de Ven/Montage Natascha Vogt, LVR-LandesMuseum Bonn

Liebe Leserin, lieber Leser!

Ein Dreivierteljahr ist vergangen und vielleicht haben Sie die Schlagzeilen des Sommers 2011 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bereits zugunsten der aktuellen Berichte über das Bundeskinder-schutzgesetz eingemottet: Seit dem 6. Juli 2011 soll der Amtsvormund sein Mündel monatlich mindestens einmal sehen sowie seine Erziehung fördern und gewährleisten. Ab dem 5. Juli 2012 darf er als Vollzeitkraft für maximal 50 Mündel verantwortlich sein.

Diese gesetzlichen Festschreibungen haben die Fachwelt aufgeweckt und die Finanzverantwortlichen in den Kommunen aufgeschreckt. Besonders intensiv gestaltet sich die Diskussion darüber: »Wer soll d(w)as bezahlen?«.

Hierüber geraten die betroffenen Kinder und Jugendlichen fast aus dem Blick. Vor fast genau zehn Jahren haben wir in dieser Zeitschrift auf die Entwicklung der Amtsvormundschaft hingewiesen, die sich vom Verwalten zum Gestalten auf den Weg gemacht hat. Leider hat erst der tragische Tod von Kevin in Bremen den Gesetzgeber zum Handeln bewegt. Ganz aktuell bewegen die Todesfälle der Kinder Chantal in Hamburg und Zoe in Berlin nicht nur die Fachwelt.

In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen nun die Vormundschaft in Bewegung vor. Eine Tätigkeit im Jugendamt und bei den Vereinen, die schon vor der gesetzlichen Festlegung nach Qualitätsstandards gearbeitet hat und die dem Gesetzgeber voraus eilten.

Bei der Lektüre der Fachbeiträge hoffe ich, Ihre Zustimmung zu der Feststellung zu finden: Ja, die Vormundschaft bewegt sich zum Wohl der Mündel und im Sinne des Gesetzgebers!

Ihr
Reinhard ELZER
LVR-Dezernent Jugend





Den langen und beschwerlichen von Praktikern der Amtsvormundschaft, der Justiz, der Wissenschaft und den Verbänden begleiteten Weg von der Dresdner Erklärung zum Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts seit Beginn der 90er Jahre veranschaulichen Ihnen die Beiträge zum Schwerpunkt in diesem Heft.



*Hans-Werner PÜTZ
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4011
hanswerner.puetz@lvr.de*

Arbeitshilfen zum Thema Vormundschaften haben wir im Internet unter www.lvr.de > Jugend > Jugendämter > Amtsvormundschaft/Vereinsvormundschaft veröffentlicht. Dort finden Sie die »Qualitätsstandards für Vormünder« mit insgesamt acht Arbeits- und Orientierungshilfen für die Arbeit des Vormundes, Umsetzungsanregungen für die vorgeschriebenen Mündelkontakte und das Fördern und Gewährleisten der Erziehung des Mündels.

Schließlich stehen die Richtlinien des LVR-Landesjugendamtes zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Vereinsvormundschaften zum Download bereit.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem Schwerpunkt und zum Thema Vormundschaften werden Sie sich bitte an Hans-Werner Pütz.

Vormundschaft in Bewegung



*Prof. Siegfried WILLUTZKI
Direktor am Amtsgericht
Brühl a.D.*

Von Professor Siegfried Willutzki

»Und sie bewegt sich doch!« Dieser trotzig Ausspruch wird Galileo Galilei (1564-1642) zugeschrieben, als er seiner Lehre von der Bewegung der Erde abschwören sollte. Ob er ihn wirklich gesagt hat, ist historisch umstritten, doch mag es dahinstehen. »Und sie bewegt sich doch!« wäre doch auch ein treffendes Motto für die Entwicklung der Vormundschaft in Deutschland, hatte es doch seit Menschengedenken den Anschein, als würde sich an der rechtlichen Grundlage der Vormundschaft, dem Vormundschaftsrecht, nie mehr etwas ändern. Das war umso erstaunlicher, als weite Bereiche des Familienrechts in Anpassung an die gesellschaftlichen Veränderungen in einem Maße reformiert worden sind, dass Kritiker meinen,

es sei kein Stein auf dem anderen geblieben. Allein das Vormundschaftsrecht erwies sich absolut veränderungsresistent und blieb auf dem Stand der Einführung des BGB am 1. Januar 1900. Das überrascht umso mehr, weil sich der Anlass für die Einrichtung einer Vormundschaft mit ihrer Ausrichtung an den Bedürfnissen des Mündels seither entscheidend verändert hat. Während damals regelmäßig nur bei Tod der Eltern oder Findelkindern an eine Vormundschaft gedacht war, worauf auch der absolute Vorrang der Einzelvormundschaft vor ihren anderen Formen beruht, wird die Vormundschaft heute ganz überwiegend als Amtsvorschaft für Kinder eingerichtet, deren Eltern das Sorgerecht entzogen worden ist. Doch nun gibt es eine neue Lage: Aktueller Anlass, sich der in Bewegung geratenen Vormundschaft zu widmen, ist das am 5. Juni 2011 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, dessen Umsetzung in die Praxis nun vor allem die Jugendämter bewegt.

HISTORISCHER RÜCKBLICK

Es ginge jedoch an der Realität vorbei und würde zu einer falschen Vorstellung führen, wenn man meinte, dieser Schritt des Gesetzgebers vor einem Dreivierteljahr sei es allein gewesen, der die Vormundschaft in Bewegung versetzt habe. Die Anfänge liegen wesentlich früher, wobei stets zwischen Aktivitäten des Gesetzgebers und der Diskussion in der vormundschaftlichen Szene zu unterscheiden ist.

Hoffnung auf gesetzliche Änderungen hatte der Gesetzgeber selbst schon 1990 bei der Verabschiedung des Betreuungsgesetzes geweckt, als er in dessen Amtlicher Begründung andeutete, dass nach der Reform der Vormundschaft für Volljährige auch deutliche Veränderungen bei der Vormundschaft für Minderjährige erforderlich erschienen. Doch diese Einsicht war rasch wieder geschwunden. Bereits 1997 sah der Gesetzgeber das anders, hat er seinem Plan, das Vormundschaftsrecht in Bewegung zu setzen, abgeschworen. In der Amtlichen Begründung des Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechtes finden sich die ernüchternden Sätze:

»So wird namentlich der – etwa vom 59. Deutschen Juristentag (1992) empfohlenen – Normierung eines subjektiven Rechts jedes betroffenen Kindes auf eine persönliche Bezugsperson (Vormund) widerraten: Die Präsenz einer persönlichen Beziehung wird zwar allgemein als für eine verantwortliche Erziehung und sinnvolle Förderung des Minderjährigen wünschenswert angesehen. Der grundsätzliche Vorrang des Einzelvormundes ist jedoch bereits im geltenden Recht (§ 1779 Abs. 2, § 1791a, § 1791b BGB) formuliert; er wird auch in der Praxis befolgt.«

Wie es zu diesem Sinneswandel des Gesetzgebers kam, der bei der Einführung des Betreuungsrechts ja gerade auf eine persönliche Beziehung des Betreuers zum Betreuten ausdrücklich Wert gelegt hatte, lässt sich nur vermuten: Im Zweifel werden es wieder die finanziellen Bedenken der Länder gewesen sein, vergleichbar etwa mit der sattsam bekannten Diskussion um die Verfahrenspflegschaft und deren Vergütung, wegen eines natürlich Kosten verursachenden Ausbaus der persönlichen Beziehung des Vormunds zu seinem Mündel. Geradezu aberwitzig mutet aber der Verweis an, dass der Vorrang des Einzelvormunds in der Praxis befolgt werde. Angesichts des eindeutigen Übergewichts der Amtsvormundschaft gegenüber der Einzelvormundschaft kann die Realitätsferne des Gesetzgebers nur Erschrecken auslösen.

Der Praxis blieb angesichts dieser Einstellung des Gesetzgebers nichts anderes übrig, als sich auf regionaler Ebene um eine Verbesserung der Situation im Rahmen des geltenden Rechts zu bemühen, orientiert an dessen eigentlicher Zielsetzung. In Arbeitsgemeinschaften der Amtsvormünder, vielfach angelehnt an die Landesjugendämter und von ihnen unterstützt, wurden Leitbilder einer gelingenden Vormundschaft erarbeitet, notwendige Strukturveränderungen erörtert und aus ihnen Orientierungshilfen und Arbeitsleitlinien entwickelt. Beispielhaft wird hier in der Literatur auf das vom überregionalen Arbeitskreis der Vormünder in NRW



erarbeitete Leistungsprofil der Amtsvormundschaft verwiesen. Nicht hoch genug einzuschätzen ist indes auch der Einfluss der andersartigen Denkansätze in den neuen Bundesländern, wo der pädagogische Aspekt der Vormundschaft eine wesentlich größere Rolle spielte als das in Westdeutschland viel stärker ausgeprägte Verwaltungsdenken. Als Beweis hierfür mögen die Arbeitshilfen und Richtlinien zur Durchführung der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft dienen, die beispielsweise von den Landesjugendämtern Brandenburg 1996, Thüringen 1998 und Sachsen 1998 erarbeitet worden waren.

Diese Aufbruchstimmung in der Praxis vielerorts fand ihre Bündelung in der von der Praxis getragenen Dresdner Tagung im März 2000, die ein großes Echo in der Fachwelt fand und den Anstoß zu einer Entwicklung gab, die endlich 2011 die so lange angestrebte Änderung des Vormundschaftsrechts brachte. Sollte jemand an der Initialzündung der Dresdner Erklärung zweifeln, weil doch immerhin fast 12 Jahre von deren Verabschiedung bis zu den Änderungen im Vormundschaftsrecht ins Land gegangen sind, hat er völlig falsche Vorstellungen vom segensreichen Walten unseres Gesetzgebers, vor allem aber dessen Tempo bei notwendigen Reformschritten. Zum Beleg dieser These sei nur auf die Ehescheidungsreform von 1977 und das FamFG von 2009 verwiesen, die beide jeweils über 50 Jahre bis zu ihrer gesetzgeberischen Realisierung gebraucht haben, obwohl die Notwendigkeit dieser Reformen seit Jahrzehnten in der Rechtspolitik unbestritten war.

Der legendären Dresdner Tagung gelang es aber angesichts der Untätigkeit der Rechtspolitik erstmalig, für diesen Rechtsbereich die Praxis mit Vertretern der Wissenschaft zusammenzuführen, die als wichtige Bundesgenossen für den Kampf um gesetzliche Veränderungen gewonnen wurden. Zugleich bot sie den von der Vormundschaft betroffenen Mündeln eine

Plattform, um ihren überwiegend negativen Erfahrungen Ausdruck zu verleihen und ihre Wünsche deutlich zu artikulieren. So überrascht es nicht, dass die Wünsche und Erwartungen der Mündel an der Spitze der Dresdner Erklärung stehen: »Ich will, dass mein Vormund alles weiß und kann... Ich will von meinem Vormund alles (regelmäßige persönliche Kontakte, Zeit zum Reden und für Unternehmungen, Zuwendungen, Fürsprache und Schutz) ... Ich erwarte, dass mein Vormund sich in mich einfühlt und danach sein Handeln für mich ausrichtet ... Ich will, dass mein Vormund seine Entscheidungen vorher oder nachher mit mir bespricht ... Ich will meinen Vormund immer behalten, wenn ich ihn denn mag.«

Gegenstand der weiteren Thesen sind die persönlichen Beziehungen des Vormunds zum Mündel, sein Anforderungsprofil, die Struktur im Jugendamt sowie die Zusammenarbeit aller am Vormundschaftsverfahren professionell Beteiligten mit dem Schwerpunkt auf dem Familiengerichtsverfahren, wobei hier schon der heute sehr moderne Wunsch nach der Einrichtung »Runder Tische« artikuliert wurde. Besondere Bedeutung für die künftige rechtspolitische Diskussion erhielt die Forderung, dass der Amtsvormund nicht mehr als 50 Mündel betreuen und in der Regel ausschließlich Vormundschaften und Pflegschaften bearbeiten dürfe.

Alle diese Wünsche und Anregungen führten in ihrer Bündelung zu der Aufforderung an den Gesetzgeber, die beabsichtigte Reform der Minderjährigenvormundschaft beschleunigt in Angriff zu nehmen.

Wer nun gehofft hatte, dieser Appell würde den Gesetzgeber wachrütteln, wurde enttäuscht. Rechtspolitische Aktivitäten des Gesetzgebers blieben aus. Doch die Signale der Dresdner Tagung fanden ein Echo in der Wissenschaft, die die bisher allgemein beklagte fehlende Forschung in diesem Rechtsgebiet intensiv nachzuholen begann. Vorarbeiten waren bereits geleistet worden von der Forschergruppe um Johannes Münder, die das Ergebnis ihrer Untersuchung unter dem Titel »Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – professionelles Handeln im Kindeswohlverfahren« bereits im Jahre 2000 vorgestellt hatte. Während die Vormundschaft jedoch in dieser Untersuchung eher eine etwas untergeordnete Rolle spielte, rückte sie in den Forschungsprojekten von Hansbauer, Mutke, Oelerich in Münster sowie Zitelmann, Schweppe, Zens in Frankfurt/Main eindeutig in den Fokus der Forschung. Die Münsteraner Forscher stellten ihre Arbeitsergebnisse 2004 unter dem Titel »Vormundschaft in Deutschland – Trends und Perspektiven« vor, im gleichen Jahr veröffentlichten die Frankfurter ihre Untersuchung unter dem Titel »Vormundschaft und Kindeswohl – Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber«. Entsprechend der tatsächlichen Lage im Vormundschaftswesen standen die bestellten Amtsvormundschaften und Pflegschaften des Jugendamts im Mittelpunkt. Eine einheitliche Beurteilung der Praxis erschien aufgrund der großen Unterschiede in der Arbeit der verschiedenen Jugendämter und Vormünder kaum möglich. Übereinstimmend war jedoch das bedrückende Ergebnis, dass die Amtsvormünder fast ausnahmslos bei ihren Mündeln gar nicht in Erscheinung traten, der Kontakt der Kinder regelmäßig allein zu den häufig wechselnden Mitarbeitern des ASD bestand. Fazit der Frankfurter Studie war deshalb: »Eine Reform der Vormundschaft ist nach alledem überfällig.«

KINDERSCHUTZ IM VORDERGRUND

Doch trotz dieses eindrücklichen Appells an den Gesetzgeber, trotz der Anstöße durch die Dresdner Erklärung blieb eine Reaktion der Rechtspolitik schlicht aus und ein verändertes Vormundschaftsrecht gäbe es wohl heute noch nicht, wenn nicht vor sechs Jahren das Thema

Änderungen im Vormundschaftsrecht, die seit **6. Juli 2011** in Kraft sind:

- der Vormund soll sein Mündel einmal monatlich sehen (§ 1793 BGB Abs. 1a BGB n.F.);
- der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1800 S. 2 BGB n.F.)

Am **5. Juli 2012** werden folgende Regelungen in Kraft treten:

- die familiengerichtliche Aufsicht über die Vormünder/Pfleger/innen (§ 1837 Abs. 2 S. 2 BGB n.F.);
- die Neuregelungen des § 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII
- die Anhörung des Kindes/Jugendlichen vor Auswahl der die Vormundschaft/Pflegschaft führenden Fachkraft im Jugendamt;
- die Begrenzung der Fallzahl auf 50 pro Vollzeitkraft; die Maßgabe, dass der Kontakt zum Kind/Jugendlichen durch den Amtsvormund/die Pflegerin persönlich wahrzunehmen ist (§ 55 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Kinderschutz in der Bundesrepublik eine so große öffentliche Aufmerksamkeit bekommen hätte. Auslöser waren öffentlich gewordene dramatische Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch, Kindesmisshandlung und Kindstötung. Durch die vielfach spektakuläre Medienberichterstattung und die dadurch ausgelöste Suche nach den Schuldigen aufgeschreckt, begann sich der Staat auf die ihm im Grundgesetz übertragene Aufgabe des Wächteramts zum Schutz der Kinder zu besinnen. Die Bundesjustizministerin setzte 2006 eine Arbeitsgruppe ein, bestückt mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, die den Auftrag erhielt, Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes zu entwickeln. Angesichts der Untersuchung der Begleitumstände des grauenhaften Martyriums Kevins in Bremen, durch die bekannt wurde, dass der für Kevin verantwortliche Vormund 240 Mündel zu betreuen hatte, wurde zusätzlich eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, um Vorschläge zu einer Änderung des Vormundschaftsrechts zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat durch ihre Empfehlungen, auch wenn diese nicht in vollem Umfang von der Politik umgesetzt worden sind, die Grundlage geschaffen, auf der das Reformgesetz für die Vormundschaft entstanden ist

WIE SEHEN DIE NEUREGELUNGEN AUS?

Bei der Neuregelung hat sich der Gesetzgeber auf zwei Gesetze konzentriert: Da das Vormundschaftsrecht seit jeher privatrechtlicher Natur ist, findet sich auch das Schwergewicht der Veränderung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Wobei Schwergewicht schon fast wieder zu hoch gegriffen ist, weil die Änderungen im BGB wahrlich nur punktueller Natur sind, da von den weit mehr als hundert Vorschriften, die die Vormundschaft regeln, lediglich vier eine Veränderung erfahren haben. Im Vordergrund steht für den Gesetzgeber, den persönlichen Kontakt zwischen Mündel und Vormund sicherzustellen.

Weitere Änderungen finden sich, wenn auch in noch geringerem Umfang, im Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII. Gesellschaftliche Realität ist nun einmal, dass ganz überwiegend die Amtsvormundschaft die entscheidende Rolle spielt. Ihre Strukturen und Arbeitsbedingungen sollen durch die Änderungen verbessert werden.

DIE REGELUNGEN IM BGB

Bei der Änderung in Absatz 1a von § 1793 BGB hat der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Gesetzestechniken eingesetzt. Wenn das Gesetz postuliert, dass der Vormund mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten hat, so bedeutet diese Formulierung, dass es sich um ein ausdrückliches Muss handelt. Es darf nicht sein, dass der Vormund sein Mündel nur aus den Akten kennt. Zwar dürfte das jedenfalls in der jüngeren Vergangenheit die Ausnahme gewesen sein, doch früher war es eben angesichts der großen Zahl der übertragenen Fälle die Regel. Der persönliche Kontakt ist aber unverzichtbar, wenn der Vormund seiner Elternersatzfunktion gerecht werden will.

Dagegen ist die Verpflichtung, das Mündel in der Regel einmal monatlich in der üblichen Umgebung aufzusuchen, vom Gesetzgeber in abgeschwächter Form als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden. Das bedeutet nach üblicher Gesetzestechnik, dass hier ein Regel-Ausnahme-Verhältnis vorgesehen ist. Das ist im Gesetz selbst deutlich geworden, wenn es heißt: »...es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabschnitte oder ein anderer Ort geboten.« Ich halte, wie viele Kommentatoren, den monatlichen Regel-



besuch in der üblichen Umgebung für eine zu starre Regelung, aus der die Gefahr von reinen Alibibesuchen erwachsen könnte, die der Gesetzgeber, wie die Amtliche Begründung zeigt, durchaus gesehen hat. Meine Vermutung ist, dass der Gesetzgeber sich bei dem monatlichen Regelbesuch mehr von dem Gedanken des Kinderschutzes hat leiten lassen, wofür spricht, dass es in der Amtlichen Begründung heißt, dass auch bei einem kurzen Besuch etwaige Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung des Mündels festgestellt werden könnten. Letzteres halte ich für eine völlige Fehleinschätzung, die deshalb nicht als Maßstab für die Häufigkeit der Besuche dienen sollte. Entscheidend ist vielmehr, dass die Besuche zum Aufbau und der Sicherung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Vormund und Mündel führen sollen. Das bedeutet, dass bei der Übernahme der Vormundschaft zunächst häufigere Besuche als einmal monatlich erforderlich sind, um ein solches aufzubauen. Ist es aber einmal begründet, können größere Abstände für die Kontakte gewählt werden, wobei sicherlich das Alter des Kindes eine große Rolle spielt. Bei einem kleinen Kind muss auf das kindliche Zeitgefühl Rücksicht genommen werden, weil bei ihm schon der Monatsabstand zwischen den Besuchen zu einer Entfremdung führen kann. Bei größeren Kindern und Jugendlichen kann, nachdem das Vertrauensverhältnis aufgebaut ist, der Abstand größer sein, solange keine Veränderungen im Umfeld anstehen oder aber ein größeres Kind oder Jugendlicher selber um einen Besuch bittet. Wichtig ist auch der Aufbau von Kontakten des Vormunds zu dem Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, um in einer kritischen Situation für das Mündel von dort Hinweise für ein notwendiges Eingreifen zu erhalten.

Die Ergänzung in § 1800 Satz 2 BGB legt dem Vormund in Form einer Muss-Vorschrift die Verpflichtung auf, die Pflege und Erziehung des Kindes persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber einer Praxis entgegen wirken, dass der Vormund diese Aufgabe den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes oder aber den Pflegeeltern, bei denen das Mündel lebt, überlässt und seine vordringliche Aufgabe in der gesetzlichen Vertretung des Mündels sieht. Natürlich verlangt diese Regelung nicht die faktische Betreuung des Mündels durch den Vormund. Er darf sich aber nicht darauf verlassen, dass der Soziale Dienst oder die Pflegeeltern sich um die Erziehung des Kindes schon richtig kümmern und die notwendigen Entscheidungen für das Kind treffen werden. Er muss sich davon überzeugen, ob sich das Mündel in seinem Lebensumfeld wohl fühlt. Ist das nicht der Fall, so ist der Vormund gehalten, den Ursachen nachzugehen und notfalls für eine Veränderung der Lebenssituation des Kindes zu sorgen. In diesen Zusammenhang gehört nach meiner Überzeugung, dass der Vormund das Mündel entsprechend seinem Entwicklungsstand an den Entscheidungen beteiligt.

Es ist dringend anzuraten, alle derartigen Gespräche mit dem Mündel zu dokumentieren. Das erscheint aus zwei Aspekten sinnvoll; zum einen dient es der notwendigen Absicherung für die Garantenstellung des Vormunds und zum anderen erleichtert es die Vorbereitung des mindestens einmal jährlich gegenüber dem Familiengericht zu erstattenden Berichts, der ja nach der Ergänzung in § 1840 BGB auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel enthalten muss. Das bedeutet, dass auch über den wesentlichen Inhalt der Gespräche zu berichten ist. Nach der Amtlichen Begründung sind weitere gesetzliche Vorgaben zum Berichtsinhalt nicht für erforderlich gehalten worden. Ich halte es jedoch für zweckmäßig, sich mit dem zuständigen Familiengericht über derartige inhaltliche Vorgaben abzusprechen, um Beanstandungen durch das Familiengericht zu vermeiden.

Ich hätte mir gewünscht, dass ausdrücklich klargestellt worden wäre, dass das Familiengericht nach Abgabe des Berichts den Vormund zusammen mit dem Mündel persönlich anhören müsste. Das gehört aus meiner Sicht zu einer sinnvollen Beteiligung des Jugendlichen. Nach meiner Überzeugung hat das Familiengericht allerdings auch ohne ausdrückliche gesetzliche Festlegung die Kompetenz, eine solche Anhörung von Vormund und Mündel anzuordnen, wenn es nach dem Entwicklungsstand des Mündels sinnvoll erscheint und das Mündel durch die Kenntnis vom Berichtsinhalt nicht gefährdet werden kann.

Der erweiterten Berichtspflicht des Vormunds gemäß § 1840 BGB entspricht wiederum die Erweiterung der Aufsichtspflicht des Familiengerichts in § 1837 Abs. 2 BGB. Dort wird dem Familiengericht aufgegeben, die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Aus der Tatsache, dass das Gesetz nicht nur auf die Einhaltung der persönlichen, sondern der erforderlichen persönlichen Kontakte abstellt, erwächst meines Erachtens die Notwendigkeit einer generellen Absprache zwischen Familiengericht und Vormund, welche Anlässe man für persönliche Kontakte zu dem Mündel als erforderlich ansehen sollte. Aus der Tatsache, dass der Vormund mindestens jährlich zu berichten hat, ergibt sich zwingend der Schluss, dass das Familiengericht berechtigt ist, aus gegebenem Anlass auch häufigere Berichte einzufordern. Ebenso ist der Vormund berechtigt, schon allein zu seiner Absicherung in kürzerem Zeitabstand zu berichten, wenn Weichenstellungen im Leben des Mündels anstehen.

Wenn sich für das Gericht aus dem Bericht ergibt, dass der Vormund seiner Pflicht zum persönlichen Kontakt nicht in dem erforderlichen Umfang nachgekommen ist, ist das Gericht seinerseits verpflichtet, dagegen mit Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten. Echte Strafmaßnahmen sind allerdings nicht zu befürchten. Die Amtliche Begründung stellt ausdrücklich klar, dass weder gegen den mit der Führung der Vormundschaft Betrauten noch gegen sein Jugendamt ein Zwangsgeld festgesetzt werden darf. Gegenüber dem Amtsvormund können deshalb Maßnahmen der Aufsicht nur durch Gebote und Verbote ausgeübt werden.

ÄNDERUNGEN IM SGB VIII

Da ist zunächst die in § 55 SGB VIII als Soll-Vorschrift ausgestaltete Verpflichtung des Jugendamts, vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anzuhören. Damit sollen die Interessen des Mündels und sein Einfluss auf das Verfahren gestärkt werden. Die Aufteilung von Mündeln auf die Mitarbeiter generell nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder aber nach Wohnsitzbezirken dürfte damit unzulässig sein. Doch stellt sich die Frage, wer denn die Anhörung durch das Jugendamt durchführen soll. Nicht sinnvoll erschiene, wenn die Anhörung durch den Mitarbeiter durchgeführt würde, der amtsintern bereits für diese Aufgabe ausgewählt worden ist. Lehnt das künftige Mündel, aus welchen Gründen auch immer, diese Person ab, entstünde eine schwierige Situation, die man vernünftigerweise vermeiden sollte. Die Person oder das Gremium sollte für die Anhörung zuständig sein, das letztendlich für die Auswahl des Mitarbeiters verantwortlich ist. In jedem Fall müsste aber sicher gestellt sein, dass es jemand ist, der mit Kindern umzugehen in der Lage ist. Der Leiter des Jugendamts, aber auch der Leiter der Vormundschaftsabteilung, wenn er denn eine reine Verwaltungskraft ist, käme nach meiner Auffassung für diese Funktion nicht in Frage. Anhörung bedeutet nicht, dass das künftige Mündel darüber entscheidet, wer von den potentiellen Kandidaten mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Wunsch und Wille

sowie Interessen des Kindes sollten aber in der Anhörung herausgearbeitet werden, um den passenden Mitarbeiter auswählen zu können.

Ich plädiere generell für einen etwas anderen Weg: Das Familiengericht ist gemäß § 159 FamFG sowieso im Zusammenhang mit der Einrichtung der Vormundschaft verpflichtet, das Kind anzuhören. Schon um zu vermeiden, das Kind mehrfach anzuhören, bietet es sich an, dass an diesem Anhörungstermin das Jugendamt mit dem potenziellen Mitarbeiter teilnimmt und so mit der Bestellung des Jugendamts als Amtsvormund sogleich auch die Person feststünde, die die Vormundschaft tatsächlich ausüben soll. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt, auf die ich setze, weil beide Institutionen sich ihrer Verantwortungsgemeinschaft gegenüber jedem Kind bewusst sein sollten, nicht nur in dieser Frage. Um diese Zusammenarbeit zu fördern, halte ich gemeinsame interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen für dringend erforderlich, die für beide Seiten obligatorisch sein sollten.

ENDLICH FALLZAHLEN IM GESETZ

Den mutigsten Schritt hat der Gesetzgeber mit der Festlegung getan, dass ein vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter des Jugendamts, wenn er ausschließlich mit Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens fünfzig Fälle bearbeiten soll, bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger. Diese Fallobergrenze stieß bei den Ländern auf erheblichen Widerstand. Zwar räumte der Bundesrat ein, dass in der Regel davon auszugehen sei, dass für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter, der ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, je nach den Umständen des Einzelfalls ein Orientierungsrahmen von fünfzig Vormundschaften oder Pflegschaften angemessen sei, die konkrete Festlegung im Einzelfall müsse aber der Organisationshoheit der kommunalen Jugendämter vorbehalten bleiben.

Glücklicherweise ist die Bundesregierung nicht gegenüber dem Bundesrat eingeknickt. Sie hat in ihrer Gegenäußerung die Festschreibung einer konkreten Fallzahlobergrenze als ein zentrales Anliegen der Reform bezeichnet, um den Zweck des Gesetzes, die Stärkung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel, zu erreichen. Die Bundesregierung hat darauf verwiesen, dass die vorgeschlagene Fallzahl fachlichen Empfehlungen entspricht und sich dabei ausdrücklich auf die Dresdner Erklärung von 2000 bezogen. In realitätsbezogener Einschätzung hat sie deutlich gemacht, dass ohne die ausdrückliche Festschreibung im Gesetz nicht hinreichend sichergestellt sei, dass die fachlichen Empfehlungen in der Praxis umgesetzt würden. Weil der Gesetzgeber sich bei seiner Festlegung ausdrücklich auf die in der Dresdner Erklärung geforderte Fallzahl gestützt hat, hat man natürlich Hemmungen, Zweifel an deren Richtigkeit anzumelden. Doch würde die Fallzahl fünfzig bei zwölf Mündelkontakten im Jahr und den zugrundegelegten 220 Arbeitstagen in der Realität bedeuten, dass drei Mündelbesuche pro Arbeitstag anstünden. Neben den anderen Aufgaben wie Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Kontakte mit dem Umfeld des Mündels (Heim, Pflegeeltern, Schule, Ausbildungsplatz) dürfte das kaum zu bewältigen sein. Allerdings sollte berücksichtigt werden, dass die Obergrenze sich auf höchstens fünfzig Fälle bezieht, die bei Bedarf im Einzelfall auch unterschritten werden darf. Darüber hinaus erfasst sie nicht nur Vormundschaften, sondern auch Pflegschaften, bei denen ein sehr unterschiedlicher Arbeitsumfang anfällt, da es eine Reihe von Pflegschaften gibt, die keineswegs den vollen persönlichen Kontakt erfordern.

Schwierig erscheint deshalb eine realitätsgerechte Fallzahl für ein Mischpensum. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist hier anstelle des Gesetzgebers gefordert. In dem Bericht an das Familiengericht sollte jedenfalls detailliert dargelegt werden, wie die Belastung aussieht. Das Familiengericht ist verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Aufsicht zu klären, ob der mit der Vormundschaft betraute Mitarbeiter angesichts seiner Belastung überhaupt in der Lage ist, die notwendigen persönlichen Kontakte mit dem Mündel und die Förderung und Gewährleistung seiner Erziehung sicherzustellen. Ergibt sich, dass davon nicht ausgegangen werden kann, halte ich das Familiengericht für verpflichtet, mit Gegenvorstellungen bei der Jugendamtsleitung darauf zu dringen, dass ein solcher Missstand abgestellt wird. Das Familiengericht sollte deshalb nicht als eine lästige Kontroll- und Aufsichtsinstitution gesehen werden, sondern als Partner und Helfer in dem gemeinsamen Bemühen, die Arbeitsbedingungen des Vormunds so auszugestalten, dass sie den Vorstellungen des Gesetzgebers über die richtige Amtsführung gerecht werden.

INKRAFTTRETEN DER NEUEN REGELUNGEN

Die Fallobergrenze, die Anhörung des Mündels vor der Auswahl des Mitarbeiters, der mit der Vormundschaft betraut werden soll, sowie die Verpflichtung des Vormunds, persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten und dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten, werden erst am 5. Juni 2012 in Kraft treten. Gleiches gilt auch für die Verpflichtung des Familiengerichts, die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Mit diesem weiter hinaus geschobenen Termin für das Inkrafttreten will der Gesetzgeber den Jugendämtern und deren Trägern ausreichend Zeit geben, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Aber die Verpflichtung des Vormunds, sich in der Regel mit dem Mündel einmal monatlich zu treffen, besteht nach dem Willen des Gesetzgebers bereits ab dem 6. Juni 2011. Wie das allerdings vom einzelnen Vormund angesichts der in vielen Jugendämtern immer noch weitaus höheren Fallzahlen bewältigt werden soll, wenn deren Begrenzung erst ein Jahr später vorgesehen ist, erscheint schleierhaft. Wenn der Gesetzgeber in der Amtlichen Begründung ausführt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zu monatlichen Treffen mit dem Mündel mit Rücksicht auf die Personalsituation in manchen Jugendämtern für die Dauer von einem Jahr sanktionslos bleiben sollen, erscheint mir diese Großzügigkeit des Gesetzgebers doch etwas dürftig ausgefallen zu sein.

ZUKUNFTSPERSPEKTIVE

Ob die Umsetzung der Änderungen in die Praxis gelingt, hängt davon ab, wie sich die Zusammenarbeit der an der Vormundschaft beteiligten Institutionen entwickeln wird. Das gilt nicht nur für das Verhältnis von Vormundschaft und Familiengericht, sondern mehr noch für eine gute Kooperation von Vormundschaft und ASD. Nichts wäre fataler als ein Konkurrenzdenken dieser Institutionen, die beide in unterschiedlicher Funktion für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich sind. In die vielfach beschworene Verantwortungsgemeinschaft von Vormundschaft, ASD und Familiengericht gehört jedoch unabdingbar und unverzichtbar auch die öffentliche Hand, die die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung stellen muss, damit die verbesserten Strukturen in die Alltagsrealität umgesetzt werden können.

Es entspricht einer menschlichen Urerfahrung, dass niemand gern vertraute Pfade verlässt und allem Neuen, Unvertrauten eher skeptisch und mit einer Abwehrhaltung begegnet. Hier könnte vielleicht ein Wort von Hermann Hesse aufmuntern: Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben.

Vormundschaft: Was die Praxis jetzt braucht

Von Christa Wolf

Die Welt der Vormundschaft gerät in Bewegung. Was die Praxis jetzt braucht, sind nicht langatmige Diskussionen über Sinn und Unsinn der Neuregelungen oder die Unmöglichkeit der Umsetzungen. Vielmehr sind es praktikable Lösungen, die unter keinen Umständen zu Leistungseinschränkungen, sondern zu einer weiteren Qualifizierung der Arbeit von Vormündern führen und das möglichst schnell. Vergessen wir nicht: Die Neuregelungen sind teilweise bereits in Kraft getreten, die monatlichen Besuche sind verpflichtend und in den meisten Jugendämtern müssen sie zurzeit noch mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

STRUKTUREN PRÜFEN

Vormünder sind parteiliche Vertreterinnen und Vertreter ihrer Mündel und ausschließlich deren Wohl verpflichtet. Dazu müssen sie ihre Mündel kennen, sie regelmäßig möglichst in ihrer vertrauten Umgebung erleben und ihr Vertrauen genießen. Das benötigt Zeit, fachliche Kompetenz, Transparenz von Arbeit und Entscheidungen sowie ein hohes Maß an Verantwortung. Das alles ist nicht neu, wird aber durch die neuen gesetzlichen Regelungen klargestellt. Spätestens jetzt ist es deshalb Zeit, die Strukturen in den Jugendämtern kritisch zu betrachten und die Chance der gesetzlichen Veränderungen zu Neuregelungen zu nutzen. Ziel muss es sein, den Mündeln individuell geeignete Vormünder/Pfleger an die Seite zu stellen, die in der Lage sind, die besondere Situation eines jeden Mündels individuell zu betrachten, zu werten und die entsprechenden fachlichen Konsequenzen zum Wohle des Mündels daraus zu ziehen.

VIELFALT NUTZEN

Idealerweise wird in den Jugendämtern sowohl eine breite Palette von Vormündern mit unterschiedlicher Eignung vorgehalten als auch mit dem Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge dem Gericht ein entsprechender Vorschlag nach § 53 Abs. 1 SGB VIII gemacht. Dies erfordert, dass zu einem sehr frühen Zeitpunkt Soziale Dienste und der Fachdienst Vormundschaften gemeinsam überlegen, wer als Vormund individuell für dieses Kind geeignet sein könnte. Wird die übliche Anhörung durch den ASD gemeinsam mit einem erfahrenen Vormund vorgenommen, könnte auf diese Weise bereits jetzt die vorgeschriebene Anhörung vor der Einsetzung eines Amtsvormunds durchgeführt werden. Diese stärkt nicht nur die Subjektstellung der Kinder, sondern ist zudem eine Chance, das Handeln des Jugendamts gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen transparent zu machen. Das fördert den Auf- und Ausbau von Vertrauen, der wichtigsten Grundlage einer gelingenden Vormund-Mündel-Beziehung.

QUALITÄT DURCH BETEILIGUNG

Die dargestellte Vorgehensweise muss strukturell verankert werden. Im Fachdienst Vormundschaften sollte eine erfahrene Fachkraft mit der Zuordnung von Vormundschaften beauftragt sein. Hilfreich ist es, ein Fachteam Vormundschaften zu bilden, welches interdisziplinär und multiprofessionell mit einem Vormund, demjenigen, der mit der Zuordnung der



*Christa WOLF
Kreisstadt Bergheim Abteilung Demografischer Wandel, sozialraumorientierte Planung und Entwicklung
Tel 02271-89 500
christa.wolf@bergheim.de*

Vormundschaften beauftragt ist und einem Vertreter der Sozialen Dienste besetzt ist. Das Fachteam trifft sich nach dem Muster der Fachkonferenzen im ASD regelmäßig. Das dient, neben der qualifizierten Auswahl des vorzuschlagenden Vormunds, ebenso der kollegialen Fachberatung des ASD wie auch der der Vormünder. Damit wird auch die Zusammenarbeit der einzelnen Fachdienste im Jugendamt gestärkt. Bei der Zuordnung von Vormündern zu Mündeln ist es sinnvoll, sofort eine Vertretungsregelung zu treffen. Für die Mündel entsteht dadurch ein hohes Maß an Verlässlichkeit und Kontinuität, beides wichtige Qualitätsmerkmale in der Vormundschaft. Die Kinder oder Jugendlichen könnten sich an die Person gewöhnen und hätten notfalls sogar einen weiteren Ansprechpartner.

VORMÜNDER BEGLEITEN UND VERNETZEN

Um die erwähnte Palette vorhalten zu können, müssen Vereine, Berufsvormünder und ehrenamtliche Vormünder einbezogen werden. Wohl wissend, dass diese – im Gegensatz zum Jugendamt – Vormundschaften ablehnen oder sich entlassen lassen können, und ehrenamtliche Vormünder zur Zeit eher rar sind. Jugendämter müssen die Verpflichtung zur Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder stärker als bisher in ihre Arbeit einbeziehen. Auch die Kooperation mit benachbarten Jugendämtern darf, insbesondere bei kleinen Jugendämtern, kein Tabu sein. Für beide Themen erweist sich eine konzeptionelle Grundlage als hilfreich, die nach Möglichkeit durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss legitimiert sein sollte.

Vormünder müssen für das jeweilige Kind, also im Einzelfall, geeignet sein. Um diese Eignung im Sinne von § 53 SGB VIII beurteilen zu können, müssen die Aspekte persönlicher, fachlicher und individueller Eignung betrachtet werden. Es empfiehlt sich, für die persönliche und fachliche Eignung allgemeine Kriterien und Ausschlusskriterien zu entwickeln, die im Einzelfall entsprechend ergänzt werden.

KOOPERATION

Eine solche Angebotsvielfalt setzt eine vertrauensvolle Kooperation aller Akteure der Vormundschaft voraus. Konkurrenzdenken ist nicht angebracht. Mit dem Wissen, dass Personalentscheidungen immer häufiger unter finanziellen Gesichtspunkten getroffen werden, fällt es jedoch schwer, auf das Gewicht der fachlichen Argumente zu vertrauen. Vormundschaften auf Vereine, freiberufliche oder ehrenamtliche Vormünder zu übertragen ist keineswegs in allen Fällen möglich und führt auch nicht zum Verlust oder zur Einsparung von Arbeitsplätzen. Das Jugendamt steht in der Verpflichtung des Ausfallbürgen in der Vormundschaft und hat zudem aus § 53 Abs. 2 und 3 SGB VIII eine Beratungs- und Überwachungsverpflichtung. Mit jeder Vormundschaft, die nicht im Jugendamt geführt wird, steigt der Arbeitsanfall und damit der Bedarf an Fachkräften in der Vormundschaft. Es ist ein Trugschluss anzunehmen, dass wenn genügend Vereins-, freiberufliche oder ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung stünden, das entsprechende Personal im Jugendamt eingespart werden könnte.

FLEXIBLE ARBEITSZEITEN

Wenn Strukturen im Jugendamt überdacht werden, dürfen die Themen Mischarbeitsplätze und Arbeitszeitmodelle nicht ausgeklammert werden. Einer der Hauptgründe für die gesetzlichen Neuregelungen war der Kinderschutz. Der Gesetzgeber verlangt persönliche monatliche Mündelbesuche in deren üblicher Umgebung. Abweichungen von dieser Verpflichtung können immer nur einen besonders zu begründenden Einzelfall darstellen.



Mündelbesuche sind in der Hauptsache in den Nachmittags- oder Abendstunden möglich. Wenn die Vormünder zugleich als Beistände, Urkundspersonen und Berater in Unterhalts- und Kindschaftssachen im Jugendamt präsent sein müssen, führt das unweigerlich zu Mehrarbeitsstunden. Die können sowohl Zeitzuschläge als auch finanzielle Konsequenzen in Form von Rückstellungen im Personalhaushalt nach sich ziehen. Eine Entflechtung der Arbeitsplätze ist daher nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen geboten. Kritisch wird es, wenn Vormundschaften von Halbtagskräften geführt werden, deren Arbeitszeit ausschließlich in den Vormittagsstunden liegt. Hier sind organisatorische Lösungen gefragt. Die aktuellen Arbeitszeitmodelle müssen insgesamt überprüft und durch flexiblere, individuell passende ersetzt werden. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

FACHKRAFT VORMUND

Das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII, das Leistungsprofil für Amtsvormünder und der tägliche Umgang mit Mündeln, ihren Eltern und Bezugspersonen erfordern Fachkompetenz. Sie ist der Garant für Qualität in der Vormundschaft und bedarf unter dem Gesichtspunkt einer steigenden multikulturellen Zusammensetzung unserer Gesellschaft institutioneller Absicherung. Die Jugendämter sind gut beraten, regelmäßige Qualifizierungen bei der Arbeitszeit, der Finanzausstattung und bei den Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitern fest einzuplanen. Künftig ebenfalls zu berücksichtigen sind, so banal es klingt, im Haushalt vorzuhaltende Fahrtkosten und finanzielle Mittel, um mit den Mündeln einmal etwas zu unternehmen.

Die Verpflichtung, die Mündel zu besuchen einerseits, führt andererseits zu dem Anspruch der Mündel auf Besuch ihres Vormunds. Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren. Für die Abweichungen sind Kriterien zu entwickeln und festzulegen, an Hand derer eine Einschätzung vorgenommen werden kann. Lebensalter, Lebenssituation, soziale Kontrolle oder auch Selbständigkeit des Mündels könnten Kriterien sein. Aufgabe des Vormunds ist es, die Rechte der Mündel zu wahren. Die regelmäßige und vollständige Dokumentation ist zur Herstellung von Transparenz und zur eigenen Absicherung unumgänglich. Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und ist Grundlage einer fachgerechten und umfassenden Berichterstattung, zu der das Jugendamt gegenüber dem Gericht verpflichtet ist. Da die Vorschrift zum monatlichen Mündelbesuch bereits in Kraft getreten ist, müssen die Jugendämter ihre Akten sichten und entsprechende Entscheidungen treffen.

Die vorhandenen Vormundschaften sollten auch unter dem Aspekt der Aktenabgabe beziehungsweise der Beendigung von Vormundschaften betrachtet werden. Noch immer kommt es vor, dass der Entzug der elterlichen Sorge und damit die Vormundschaft bei der Rückkehr des Mündels in die Herkunftsfamilie aufrechterhalten bleibt. Das ist ebenso wenig sinnvoll

und richtig, wie durch den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts Streitigkeiten in der Familie zu schlichten. In diesen Fällen muss die Rückübertragung der elterlichen Sorge betrieben werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vormund aus eigener Fachkompetenz. Eine Diskussion im zuvor beschriebenen Fachteam könnte hier ebenso wie die Abstimmung mit dem ASD sinnvoll sein.

Eine mögliche Adoption vor und während einer langfristig außerhalb des Elternhauses zu leistenden Hilfe zur Erziehung, wie sie in § 36 SGB VIII verlangt wird, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu betrachten. Wie auch immer das Ergebnis der Prüfung ausfallen mag, sie zu unterlassen, stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar und verletzt die Rechte des Mündels. Der Wille des Mündels, eine entstandene Bindung an die Person des Amtsvormunds oder auch nur noch eine kurze Zeit bis zur Volljährigkeit sind dabei zu berücksichtigen.

MITWIRKUNG DES VORMUNDS

Die gesetzliche Neuregelung stellt mit der Formulierung »Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten« die persönliche Verpflichtung des Vormunds in den Mittelpunkt. Damit gewinnen die Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung weiter an Bedeutung. Es gerät immer wieder in Vergessenheit, dass hier sowohl Vormund als auch Mündel in die Entscheidungen über Art und Umfang der Hilfe einzubeziehen sind. Insbesondere über die Vorschriften des § 36 SGB VIII haben sie ein gewichtiges Mitspracherecht. Eine Kooperationsvereinbarung mit den Sozialen Diensten ist sinnvoll, um die Beteiligung auch strukturell zu verankern.

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM FAMILIENGERICHT

Über die Tätigkeit der Vormünder wacht im Rahmen der Fachaufsicht das Gericht. Es fordert dazu vom Jugendamt einen jährlichen Bericht. Das Jugendamt ist verpflichtet, diesen Bericht abzugeben. Die Aufsicht des Gerichts umfasst auch die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu den persönlichen Mündelkontakten. Es benötigt die Angaben zu den Mündelkontakten und die Begründungen eventueller Abweichungen von der Regel, die Fallzahlen sowie den Bericht zu Lebenssituation- und Umständen des Mündels. Spätestens hier macht sich eine konsequente und vollständige Dokumentation bezahlt. Übrig bleiben die Fragen, zu welchem Stichtag die Fälle gezählt werden oder ob und wann Überschreitungen der Fallzahlen anzuzeigen sind. Ich bin sicher, dass es mit der Zeit verbindliche Regelungen geben wird. Bis dahin schlage ich vor, mit dem Gericht entsprechende Absprachen zu treffen. Ich könnte mir eine Anzeigepflicht bei einer Fallzahlüberschreitung von mehr als zwei Monaten vorstellen, als Stichtag den 1. Juli eines jeden Jahres.

Als eine der Mitverfasserinnen der Dresdner Erklärung freue ich mich, dass diese nun Eingang in die Gesetzeslandschaft gefunden hat. Die damit verbundenen Chancen zur Veränderung, insbesondere in den Jugendämtern werden nicht ungenutzt bleiben. Als erfahrene Fortbildnerin im Bereich Vormundschaften und langjährige Amtsvormünderin weiß ich, diese Investitionen in die Kinder zahlen sich für alle aus. Kinder sind unsere Zukunft! Da darf es doch nicht vom Zufall abhängig sein, ob diese Kinder auch eine Zukunft haben.

Qualitätszirkel Vormundschaft: Forum zur Weiterentwicklung der Amtsvormundschaften

Von Antje Krebs

Der Qualitätszirkel Vormundschaft wurde im September 2011 vom LWL-Landesjugendamt für die Jugendämter in Westfalen angeboten, um gemeinsam Veränderungsprozesse in den Jugendämtern zu planen, die durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts anzugehen sind.

Vielorts müssen aufgrund der neuen Bestimmungen derzeit die personellen Ressourcen, Konzepte zur Aufgabenwahrnehmung, Kooperationsabsprachen mit der Justiz, mit externen oder internen Diensten oder auch Überlegungen zu fachlichen Standards ausgearbeitet werden, um eine gesetzeskonforme Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter gewährleisten zu können.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben treffen auf regional sehr heterogen geführte Amtsvormundschaften nicht nur in NRW. Die Ergebnisse der von den beiden Landesjugendämtern im Jahr 2010 durchgeführten Befragung der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen zum Aufgabengebiet Amtsvormundschaften/-pflugschaften haben gezeigt, dass bei einem Großteil der Jugendämter die strukturellen und personellen Voraussetzungen für die im neuen Gesetz geforderten monatlichen Besuchskontakte sowie die ab Juli 2012 geltende Fallzahlbegrenzung nicht vorliegen.

WEITERENTWICKLUNG DER PRAXIS

Ziele des Qualitätszirkels waren es, einen Fachaustausch der Jugendämter über die Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft nach den neuen gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen, Erfahrungen mit vorhandenen Konzepten mitzuteilen und zu vergleichen, regionale Handlungsbedarfe zu ermitteln und hierdurch praxistaugliche Umsetzungskonzepte und Lösungen gemeinsam zu erarbeiten, zu dokumentieren und die Umsetzung zu begleiten.

Der Qualitätszirkel Vormundschaft unterteilt sich in zwei Arbeitseinheiten, die durch eine dreimonatige Praxisphase unterbrochen werden. Die ersten drei Sitzungen dienen der Ausarbeitung und Festlegung der konkreten Projektziele der teilnehmenden Jugendämter. Diese sollen je nach Ziel und zeitlicher Festlegung in der dreimonatigen Praxisphase bereits teilweise umgesetzt werden. In den beiden sich daran anschließenden Arbeitstreffen der Teilnehmer sollen dann Entwicklungen und Veränderungen dargestellt und die Ziele nochmals modifiziert werden.

Im Qualitätszirkel Vormundschaft wirken Vertreterinnen und Vertreter von insgesamt 21 Jugendämtern aus Westfalen mit. In den Arbeitssitzungen können Leitungskräfte, Organisationsverantwortliche und Amtsvormünder durch fachlichen Austausch und gegenseitiges Coaching neben der Erarbeitung eigener Ziele die Entwicklungen in den anderen teilnehmenden Jugendämtern verfolgen und deren Ergebnisse für weitere Prozesse in ihrem Jugendamt



Antje KREBS
LWL-Landesjugendamt
Westfalen
Tel 0251 591-5780
antje.krebs@lwl.org

nutzen. Der Zirkel bietet fachliche Inputs zu gewünschten Themen an, die sich aus Arbeitssitzungen und fachlichen Fragen dort entwickeln, wie zur Kooperation zwischen Vormund und Pflegekinderdiensten.

Während die ersten beiden Sitzungen des Qualitätszirkels von den Jugendämtern genutzt wurden, die neuen gesetzlichen Anforderungen und die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen näher zu beleuchten, wurden bei der dritten Arbeitssitzung im Dezember 2011 die erarbeiteten Projektziele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer formuliert und dazu vier Arbeitsgruppen gebildet.

ZIELE

Die Projektziele dieser vier Untergruppen entsprachen dabei den Problemfeldern die in der fachlichen Diskussion um die praktische Umsetzung der neuen Aufgaben bereits erkennbar waren, nämlich dass in der Praxis, insbesondere die regelmäßigen monatlichen Mündelkontakte in Verbindung mit der festgelegten Fallzahlbegrenzung zu gravierenden Problemen bei der Umsetzung führen werden. Auch die in § 1793 Abs. 1a BGB n.F. enthaltene »Öffnungsklausel« zur Regelbesuchs-Bestimmung (»... es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.«), wirft zahlreiche Fragen auf.

In welchen Einzelfällen ist ein Abweichen von dieser monatlichen Besuchsregelung geboten und statthaft? Gibt es fachliche Kriterien, anhand derer eine Differenzierung vorgenommen werden kann? Wie ist diese Entscheidung jeweils zu begründen? Welche rechtlichen Konsequenzen kann ein Abweichen von der vorgeschriebenen Regelmäßigkeit haben?

Das neue Rollen- und Aufgabenverständnis des Vormunds durch den Förderungs- und Gewährleistungsauftrag in § 1800 S. 2 n.F. BGB – (»Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.«) führt dazu, dass bisherige Wege bei der Aufgabenwahrnehmung – vor allem der Delegationen an andere Fachdienste – verlassen werden müssen, eigene fachliche Standards für die Wahrnehmung dieser Rolle entwickelt und neue Formen der Abstimmung und Kooperation mit anderen Diensten erforderlich werden.

Entsprechend griffen die Projektziele der vier Unterarbeitsgruppen des Qualitätszirkels Vormundschaft diese aktuellen Fragen auf, um hierfür Lösungen (weiter) zu entwickeln:

- Entwicklung fachlicher Standards
- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit der Justiz
- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst
- Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Pflegekinderdienst

Dadurch, dass die Themen von Praktikerinnen und Praktikern mit sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und örtlichen Bedingungen bearbeitet werden, werden viele für die Praxis wert-volle Aspekte Berücksichtigung finden können. Wie weit die Teilnehmenden ihre Projektziele in der anstehenden Praxisphase in ihren jeweiligen Jugendämtern weiter entwickeln oder bereits dort umsetzen werden, wird sich zeigen. Es ist angedacht, die Ergebnisse dieser Prozesse und die fachlichen Ausarbeitungen nach Abschluss des Qualitätszirkels Vormundschaft im Mai dieses Jahres zu dokumentieren und damit auch anderen Interessierten zugänglich zu machen.

Von der Notlösung zum Erfolgsmodell: 10 Jahre Berufsvormundschaften im Kreis Gütersloh

Von Uwe Klösters

Als 1998 die Vollzeitstelle der damaligen Amtsvormünderin dem Rotstift zum Opfer fiel, brachen schwierige Zeiten für die Beistände im Kreis Gütersloh an, die diese Aufgaben zusätzlich zu ihrem Kerngeschäft übernehmen sollten. Der Schreibtischvormund wurde auch im Kreis Gütersloh eingeführt. Eine damals weit verbreitete und oft gescheiterte Organisationsform, da der Vormund seine Schützlinge selten oder gar nicht kannte und seinen Aufgaben nicht gerecht werden konnte. Mit einer Fallzahlbelastung von 400 Beistandschaften und 30 Vormundschaften pro Vollzeitkraft herrschten hier ähnliche Zustände, wie bei den Amtsvormündern der Stadt Bremen in der Zeit vor Kevin.

Der damalige Sachgebietsleiter im Kreis Gütersloh, ein langjährig erfahrener und pragmatischer Verwaltungsfachmann, reagierte mit einer ungewöhnlichen Idee und wagte ein Experiment: die Auslagerung der Vormundschaften durch Gewinnung externer selbständiger Berufsvormünder. In Kooperation mit der Betreuungsstelle des Kreises, die kurz zuvor auf dem freien Markt für die Übernahme von Erwachsenenbetreuungen geschulte Fachkräfte rekrutiert hatte, wurden in kurzer Zeit mehrere geeignete Fachkräfte für die Vormundschaften gewonnen. Anfängliche Widerstände der Familiengerichte wurden durch mehrere obergerichtliche Entscheidungen überwunden, anfängliche Skepsis der beteiligten Fachdienste durch gute Erfahrungen mit engagierten Berufsvormündern.

Beflügelt durch die guten Erfahrungen baute ein kleines Team von Fachleuten unter Leitung des Autors dieses Verfahren im Laufe der Jahre weiter aus. Als tragende Säulen des Verfahrens entwickeln sich eine effektive Zusammenarbeit der beteiligten Fachdienste, insbesondere im Vorfeld der Vormundschaften, die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und deren soziale Umfeld, die Erarbeitung detaillierter Vormünderprofile für eine passgenaue und bedarfsgerechte Vermittlung sowie hochwertige, nachvollziehbare und wieder erkennbare Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidungen.

Dieses Verfahren hat sich als so erfolgreich erwiesen, dass es sogar das Inkrafttreten des 2. BetrRÄndG zum 1. Juli 2005 unbeschadet überstanden hat, in dem der Vorrang von Einzelvormündern vor Amtsvormündern beschränkt wird auf ehrenamtliche Vormünder (§ 1791 b BGB). Seither stehen Amtsvormünder und Berufsvormünder gesetzlich im gleichen Rang. Das bedeutet, dass im Einzelfall nachvollziehbar begründet werden muss, ob und warum der Berufsvormund besser geeignet ist als der Amtsvormund. Die Richter und Rechtspfleger konnten wir überzeugen. Die seit 2005 befürchtete Rückübertragungswelle von Amtsvormundschaften ist ausgeblieben. Weiterhin wird die weit überwiegende Mehrheit von Pflegeschaften und Vormundschaften den Berufsvormündern übertragen. Das Verfahren wurde aktuell in mehreren obergerichtlichen Verfahren bestätigt.



*Uwe KLÖSTERS
Kreisjugendamt Gütersloh
Tel 05241 85-2404
uwe.kloesters@st-net.de*

Trotz kritischer Stimmen aus der überregionalen Fachwelt erfreut sich das Gütersloher Modell weiterhin bester Gesundheit. Zur Würdigung der erfolgreichen Arbeit der Berufsvormünder wurde im November 2011 ein regionaler Vormundschaftstag unter breiter Beteiligung der Fachwelt aus Jugendämtern und Justiz veranstaltet.

DAS VERFAHREN IN GÜTERSLOH

Mittlerweile werden im Kreis Gütersloh jährlich zwischen 30 und 50 bestellte Vormundschaften und Pflegschaften auf insgesamt 20 professionelle Einzelvormünder übertragen.¹

Die Berufsvormünder entstammen im Wesentlichen den Berufsgruppen Sozialarbeiter, Pädagogen und Rechtsanwälte. Viele sind organisiert in Praxisgemeinschaften und verfügen über eine entsprechende Infrastruktur. Es gibt Kooperationen zwischen Pädagogen und Rechtsanwälten. Viele Berufsvormünder haben sich spezialisiert auf die unterschiedlichen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, also auf Kinder mit traumatischen Erfahrungen von sexuellem Missbrauch, unbegleitete Minderjährige, schwer zugängliche Jugendliche mit vielfältigen Erfahrungen des Scheiterns von Hilfemaßnahmen oder Vertretung der Kinder in komplexen gerichtlichen Verfahren.

Die Berufsvormünder führen nicht ausschließlich Vormundschaften, sondern üben in der Regel Mischarbeitsplätze in Verbindung mit Berufsbetreuungen aus. Die Vergütung der Berufsvormünder erfolgt aufwandbezogen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz zu einem Stundensatz von 33,50 Euro für Fachkräfte mit Hochschulausbildung. Abgerechnet wird mit den Familiengerichten.

Die Auswahl und Zulassung der Berufsvormünder erfolgt im Rahmen eines qualifizierten Auswahlverfahrens. Für die Gewinnung der Berufsvormünder wird die Schnittstelle zur Betreuungsstelle beim Kreis genutzt. Zum Abgleich der Erfahrungen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit der Betreuungsstelle statt.

Nur in Ausnahmefällen und vorübergehend werden bestellte Vormundschaften und Pflegschaften vom Kreisjugendamt Gütersloh geführt (derzeit drei).² Die gesetzlichen Vormundschaften werden weiterhin als Amtsvormundschaften vom Kreisjugendamt geführt (zur Zeit sieben Fälle). Die Facharbeitsgruppe Vormundschaften ist das zentrale Steuerungsgremium des Kreises im Vormundschaftsverfahren und setzt sich zusammen aus den zentralen und dezentralen Kräften des Fachdienstes Vormundschaften. Der Facharbeitsgruppe obliegt die interne kollegiale Beratung, die Auswahl und Zulassung der Vormünder, die Qualitätssicherung und das fachliche Controlling zum Thema Vormundschaften. In den regelmäßigen Treffen dieses Gremiums werden Einzelfälle besprochen und ausgewertet. Hier fließen die Rückmeldungen aus der Kooperation mit den internen Fachdiensten, Berufsvormündern und den Amtsgerichten zusammen.

VERMITTLUNG VON VORMUNDSCHAFTEN

Die Prüfung und Auswahl des Vormunds erfolgt in jedem Einzelfall in Kooperation aller beteiligten Fachdienste. Zeichnet sich ein Sorgerechtsentzug ab, findet im Rahmen der kollegialen Beratung zunächst eine bedarfsorientierte Prüfung statt, welcher Vormund oder Pfleger geeignet erscheint. Findet sich kein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund aus dem familiären Umfeld (dazu gehören auch Pflegeeltern), was bei krisenhaften Sorgerechtsentzügen

der Regelfall ist, erfolgt die Auswahl eines Berufs- oder Amtsvormunds. In diesem Verfahren erfolgt auch die Abwägung, in welcher Weise und wann der betroffene junge Mensch an der Auswahl beteiligt werden soll und kann.

Der Vorschlag zur Bestellung des ausgewählten Vormunds erfolgt bereits in dem Antrag auf Entzug der elterlichen Sorge mit qualifizierter Begründung.

AUSWERTUNG DER ERFAHRUNGEN IM KREIS GÜTERSLOH

Unsere Erfahrungen aus den vergangenen zehn Jahren zeigen, dass sich die außeramtlichen Berufsvormünder in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als die bessere Wahl für einen gesuchten Vormund erweisen. Die Möglichkeiten der Berufsvormünder sind denen der klassischen Amtsvormünder in vielen Fällen überlegen, besonders, wenn ein langfristiger Elternersatz benötigt wird. In diesen Fällen sind Vormundschaften eine sehr persönliche Angelegenheit. Junge Menschen, die mit ihren Eltern schlechte Erfahrungen gemacht haben, brauchen Vormünderinnen und Vormünder, mit denen »die Chemie stimmt«, die Geduld und Zeit haben, Bindungen neu aufzubauen und neue Beziehungsabbrüche aufzufangen, an die sie sich bei Problemen in der Einrichtung oder mit den Pflegeeltern wenden können, die bedingungslos zu ihnen stehen, egal welchen Mist sie bauen, die als Vertrauenspersonen erhalten bleiben, wenn die Unterbringungen und Pflegeverhältnisse wechseln oder scheitern, die zuständig bleiben, wenn die neue Pflegestelle im Nachbarkreis ihren Wohnsitz hat. Die Vormünderinnen und Vormünder sollten ihre Rechte notfalls auch gegen amtliche Widerstände vertreten, wenn das zuständige Jugendamt einmal eine andere Meinung über die richtige Hilfe hat. Junge Menschen brauchen Vertrauenspersonen, die den Kontakt zu den leiblichen Eltern aufbauen und halten können und gegebenenfalls den Umgang mit den Eltern gestalten. In vielen Fällen langjähriger Konflikte scheiden Amtsvormünder für diese Aufgaben allein dadurch aus, dass sie das Firmenschild Jugendamt tragen. Die Liste ließe sich noch beliebig erweitern.

Trotz der vielleicht verlockenden Einsparpotenziale, die dieses Verfahren aus kommunaler Sicht mit sich bringt, ist es pflegeintensiv. Ohne eine ständige Arbeit an der Kooperation zwischen den beteiligten Fachdiensten, ohne die qualifizierte Auswahl, Beratung und Überwachung der Vormünder, ohne die intensive, sensible und oft zeitaufwendige Suche nach dem richtigen Vormund, ohne qualifizierte und gut begründete Anträge an die Familiengerichte muss dieses Verfahren scheitern. Berufsvormundschaften sind keine Selbstläufer zum Nulltarif! Auch unser Verfahren bedarf der Weiterentwicklung und weist noch Schwächen auf, besonders bei der Schaffung einheitlicher Qualitätsstandards. Und auch unser Verfahren hat einen spektakulären Fehlschlag zu verzeichnen. Vor einigen Jahren wurde ein Rechtsanwalt und Berufsbetreuer, der auch Vormundschaften führte, rechtskräftig wegen Veruntreuung von Betreutengeldern zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt.

AUSWIRKUNGEN DES NEUEN VORMUNDSCHAFTSRECHTS

Viele Jugendämter kämpfen seit Jahren bei ständig steigenden fachlichen Anforderungen gegen Überlastung, Kostendruck und fehlende Akzeptanz in Politik und Verwaltung an. Das Scheitern einiger Amtsvormundschaften hat die Öffentlichkeit aufgeschreckt, das neue Vormundschaftsrecht hat es sogar bis in die Tagesschau geschafft. Ob das neue Recht aber an dem »Lobbyproblem«, unter dem die Vormundschaften leiden, etwas Wesentliches ändert, darf bezweifelt werden. Das gilt auch für den Kreis Gütersloh, der insgesamt eine halbe Ar-

beitskraft für diese wichtige Aufgabe auf dem Stellenplan vorsieht. Eine völlig unzureichende Personalausstattung, und selbst die konnte bei den jüngsten Personaldebatten im politischen Raum nur mit Mühe und Not verteidigt werden!

Das neue Vormundschaftsrecht hat auch inhaltliche Auswirkungen auf das Gütersloher Modell. Damit hat sich der interdisziplinäre Vormundschaftstag im November 2011 beschäftigt. Alle beteiligten Berufsgruppen aus Jugendämtern, Amtsgerichten und den Berufsvormündern diskutierten relevante Themen wie die Neuregelungen der Fallzahlbegrenzung, die Frequenz der Besuchskontakte, das Berichtswesen, und die Überwachungsverantwortung von Jugendamt und Familiengericht.

ZUR NACHAHMUNG EMPFEHLEN

Das Gütersloher Modell hat sich in der Vergangenheit als kreative Mischlösung bewährt und wird zur Nachahmung oder Weiterentwicklung im kommunalen Verbund benachbarter Jugendämter empfohlen. Die Städte Gütersloh, Verl und Rheda-Wiedenbrück haben sich dem Verfahren bereits angeschlossen.

Der Gesetzgeber setzt keine Grenze und hat dem Jugendamt den Auftrag längst erteilt, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob andere geeignete Vormünder vorhanden sind und entsprechende Vormünder zu gewinnen. Der gesetzliche Vorrang der ehrenamtlichen Vormünder schließt die Berufsvormünder nicht aus. Das Amt hat als gesetzlicher Vertreter in der Familie nach wie vor nur eine vorübergehende Existenzberechtigung. Und fiskalische Gründe, etwa die Bedenken eines Bezirksrevisors, haben bei der Auswahl und Eignung des Vormunds keine maßgebliche Rolle zu spielen. Auch das ist obergerichtlich bereits entschieden worden.

Wie sich unser Vormundschaftsverfahren unter den Herausforderungen des neuen Rechts entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Ohne eine straffe und effektive Organisation, ohne das überdurchschnittliche und kreative Engagement der beteiligten Fachkräfte, besonders aber ohne die fachlich überzeugende Arbeit unserer Berufsvormünder, wäre das Gütersloher Modell spätestens 2005 untergegangen.

¹ *Bestellte Vormundschaften und Pflegschaften ergeben sich, wenn Eltern durch gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht vollständig (Vormundschaft) oder teilweise (Pflegschaft) entzogen wird. Diese Vormundschaften oder Pflegschaften enden nur aufgrund erneuter gerichtlicher Entscheidung oder Volljährigkeit der Kinder.*

² *Gesetzliche Vormundschaften sind nicht mit Sorgerechtsentzügen verbunden, sondern ergeben sich allein aus der Minderjährigkeit der Mütter und enden kraft Gesetzes mit deren Volljährigkeit.*



Foto: Anne Wirtz

Aref soll bleiben!

Von Theresa Albig

Drei Töchter hat Susanne Kloeppe-Wirth großgezogen. Doch als sie die Geschichte von Aref Yaquby hörte, entschied sie sich, noch einmal Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Als Vormund kümmert sie sich um den heute 15-jährigen Flüchtling aus Afghanistan

Susanne Kloeppe-Wirth ist aufgeregt. An diesem Tag im März 2010 soll sie Aref zum ersten Mal in einer Jugendhilfeeinrichtung in Wuppertal treffen. Sie fragt sich, wie er wohl aussieht, der 13-jährige Flüchtling aus Afghanistan. Sie kennt nur seine Geschichte – von ihrem Ehemann. Stefan Wirth, Chefarzt einer Wuppertaler Kinderklinik, behandelte Arefs Bruder Asef ein paar Wochen zuvor. Ihm erzählten die Brüder von ihrer sechsmonatigen Odyssee von Afghanistan über Holland nach Wuppertal. Allein, ohne Eltern. Von ihrem Aufbruch in die Fremde. Weil es überall besser sei als in ihrer Heimatstadt Ghazni, zerstört vom Krieg der Taliban. Jetzt wollen sie in Deutschland zur Schule gehen, lernen, leben und bleiben.

ÜBERNAHME DER EHRENAMTLICHEN VORMUNDSCHAFT FÜR AREF

Die Eheleute sind tief berührt und entschließen sich zu helfen. Als ehrenamtliche Vormünder für Aref und Asef Yaquby. Herausforderungen schrecken Susanne Kloeppe-Wirth nicht ab. Obwohl die 54-jährige Ärztin voll berufstätig ist und schon drei Töchter großgezogen hat, steht für sie fest: Sie will sich noch einmal um ein Kind kümmern. Doch als sie die Tür zu Arefs Wohngemeinschaft öffnet, erschrickt sie. Vor ihr steht ein »richtig kleiner Junge«, erinnert sie sich. So kindlich hat sie sich keinen Jugendlichen vorgestellt, der Eltern und Heimat verlassen hat. Doch sie spürt auch: Zwischen ihr und Aref kann eine Beziehung wachsen, die funktioniert. Heute, fast zwei Jahre später, sitzen Susanne Kloeppe-Wirth und ihr Schützling in einem Café in Wuppertal. Mindestens einmal in der Woche sind sie fest verabredet. Dieses Mal sehen sie Arefs Kontoauszüge durch. Er soll lernen, die Unterlagen abzuheften und mit Geld umzugehen. Der mittlerweile 15-Jährige trägt einen Kapuzenpulli und Sneakers. Seine



Foto: Anne Wirtz

Mütze hat er tief, fast schützend ins Gesicht gezogen. Er bestellt Cappuccino – genau wie sein Vormund. In Afghanistan hat er gelernt, den Entscheidungen Erwachsener zu folgen und ihrem Urteil zu vertrauen. »Bei uns in Afghanistan sind die Leute anders«, sagt er. »Was die Großen sagen, das machen wir.«

DIE FLUCHT

Die Familie entschied, die Brüder auf die Flucht zu schicken. »Wenn man von den Eltern weggeht, freut man sich nicht«, erinnert sich Aref. »Doch wir haben uns lange, bestimmt einen Monat lang, darüber unterhalten und dann eben entschieden, dass wir einfach gehen müssen.« Wie seinen Eltern gehorchte Aref auch den Schleppern, die ihn nach Europa brachten. Er vertraute darauf, dass ihn die nächtlichen Fußmärsche durch Wälder und Berge, die endlosen Fahrten in Kleintransportern und die Wochen in fremden Kellern irgendwann nach Norwegen bringen würden, das Land, von dem die Brüder träumten. Geduldig harrete er aus. »Durchdrehen kann man da nicht«, sagt Aref kopfschüttelnd und schaut zu Boden. »Man kann nur schlafen, Karten spielen und warten.« Sechs Monate dauerte es, bis die Flüchtlinge in Amsterdam ankamen. Dort könnten sie bleiben, sagten die Schlepper, bevor sie sich verabschiedeten, dort sei ja auch Europa. Doch Aref zog es weiter nach Norden. Im Zug nach Kopenhagen wurde er von deutschen Polizisten aufgegriffen und nach Wuppertal geschickt. Dass die Reise dort zu Ende war, hat er hingenommen. Froh, die Flucht überhaupt überlebt zu haben.

NEUANFANG IN DEUTSCHLAND

In Deutschland lässt sich Aref auf sein neues Leben ein.

Auch wenn die Sprache hier so mühsam zu lernen ist – und das Land so schwer zu beschreiben. Oft sucht Aref nach Worten: »Deutschland ist ... das Gegenteil von kaputt«, sagt er dann. »Afghanistan ist kaputt.« Anders als dort gibt es in Deutschland fließend Wasser, Strom, ein Telefonnetz, das rund um die Uhr funktioniert. Es gibt weder Bomber noch Soldaten. Vielmehr Menschen, die helfen. Auch das ist Aref fremd. In Afghanistan kennt man keine Vormünder. »Wenn die Kinder keine Familie haben, dann müssen sie einfach gehen und Geld verdienen. Man muss alles selbst machen. Da kommt keiner und sagt: Ich bin jetzt dein Vormund, ich kümmere mich um dich.«

VORMUND WERDEN...

Damit sich Susanne Kloeppe-Wirth um Aref kümmern konnte, bewarb sie sich beim Amtsgericht Wuppertal, absolvierte verschiedene Prüfungen und wurde schließlich im Juni 2010 als Vormund bestellt. Ausgebildet und begleitet wurde sie im Rahmen des Projekts »do it!« der Diakonie Wuppertal. Momentan sorgen neben ihr 14 qualifizierte Ehrenamtliche dafür, dass sich Flüchtlinge aus der ganzen Welt in Deutschland willkommen fühlen. Das Projekt, das im

Dezember 2011 mit dem Ehrenamtspreis der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgezeichnet wurde, hat Susanne Kloeppe-Wirth in ihrer Rolle als Vormund bestärkt. »Allein hätte ich die Vormundschaft auch übernommen, aber im Team der Ehrenamtlichen erreichen wir mehr für die Jugendlichen, weil wir uns austauschen können – und vor allem, weil wir gemeinsam bei den Behörden mehr bewirken können.«

UND SEIN...

Seit über einem Jahr kümmert sich Susanne Kloeppe-Wirth um Aref. Sie organisiert Sponsoren für Deutschkurse, findet einen Arzt, der Persisch spricht, schreibt Anträge und Ausnahmegenehmigungen, damit Aref zu den Auswärtsspielen seines Fußballvereins gehen kann – anfangs durfte er Wuppertal nicht verlassen. »Sie hilft immer«, sagt Aref. Auch bei den Hausaufgaben. »Vor allem in Mathematik, die Textaufgaben sind so schwer zu verstehen.« Susanne Kloeppe-Wirth sagt, sie gehe jetzt zum fünften Mal in die Schule. »Einmal als Kind selbst, dreimal mit meinen Töchtern und jetzt mit Aref.« Den Sprung vom Förderschüler in eine reguläre Schulklasse habe Aref schon geschafft und das erste »sehr gut« im Zeugnis bekommen, berichtet sie stolz.

AREFS ALLTAG

Aref selbst ist ehrgeizig. Jeden Tag fragt er sich, wann er es schaffe, perfekt Deutsch zu sprechen. Die Schule macht ihm Spaß. Dass deutsche Schüler oft wenig Lust auf Schule haben, versteht er nicht. Nach Schulschluss um 16 Uhr kauft er ein und kommt zurück in die Wohngemeinschaft der Jugendhilfeeinrichtung. »Ein bisschen karg« findet Susanne Kloeppe-Wirth sein Zimmer. Keine Fotos aus der Heimat, kein Andenken – nichts hat Aref mitgebracht. Die Bilder habe er im Kopf, sagt er. Wenn die Hausaufgaben erledigt sind, macht er, was Jungs in seinem Alter machen: mit Freunden abhängen, Fußball spielen, im Internet surfen. Dort begegnet ihm Afghanistan auf YouTube, in Form von persischen Liedern und Videos. Auf Facebook trifft er andere junge Afghanen. Auch ein paar Flüchtlinge, die mit ihm nach Deutschland kamen, hat er online wiedergefunden.

Kontakte nach Hause, so sagt er, habe er nicht. Seit Jahren kein Lebenszeichen von den Zurückgebliebenen, nicht einmal von den Eltern. »Wir haben sehr lange versucht, seine Eltern zu finden«, sagt Susanne Kloeppe-Wirth. »Über die Botschaft, den Roten Halbmond und andere Organisationen. Aber es ist aussichtslos.« Sie weiß, dass sie und ihr Ehemann Mutter und Vater nicht ersetzen können. Mütterliche Gefühle hat sie trotzdem. Die Beziehung zu Aref hat ihr Leben verändert: »Bisher hatte ich drei Töchter und jetzt habe ich auch die Verantwortung für einen männlichen Jugendlichen. Das ist wie ein Kind zu adoptieren«, sagt die 54-Jährige. »Ich versuche, mich mit seiner Welt auseinanderzusetzen, beschäftige mich jetzt mit einem anderen Kulturkreis und mit dem Islam, was ich vorher nicht getan habe.« Umgekehrt zeigt sie ihm ihre Welt, geht mit ihm ins Kino oder unternimmt Ausflüge.

AREFS ZUKUNFT

Wie lange Aref in Deutschland bleiben kann, ist ungewiss. Er hat einen Asylantrag gestellt, die Entscheidung steht noch aus. Wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, wird Susanne Kloeppe-Wirth für ihren Schützling kämpfen und Widerspruch einlegen. Damit Aref in Deutschland bleiben kann, so lange er will. »Und wenn es dann irgendwann so weit ist, dass man wieder nach Afghanistan reisen kann«, fügt Susanne Kloeppe-Wirth hinzu, »dann begleite ich ihn.« Dann kann Aref ihr helfen, sich in der Fremde zurechtzufinden.

*(Dieser Artikel ist im
Magazin chrismon plus
rheinland 01/12 erschienen.
Redaktion@chrismonplus
rheinland)*

Ehemalige Heimkinder beim LVR: Rheinische Beratungsstelle

Von Peter Möller

Am 1. Januar 2012 hat die rheinische Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ihre Arbeit beim Landschaftsverband Rheinland aufgenommen. Betroffene aus dem Rheinland können nun mit dem Beratungsstellenteam des LVR-Landesjugendamts Kontakt aufnehmen, das aus einer Fachberaterin, einem Fachberater und einer Verwaltungskraft besteht: postalisch, per E-Mail oder über eine kostenfreie Telefonnummer. Neben der Hilfestellung bei der Antragstellung finden in der Beratung auch persönliche Fragen und Anliegen Platz, sei es die Unterstützung bei der Akteneinsicht oder bei der Suche nach einer Therapiemöglichkeit.

RUNDER TISCH HEIMERZIEHUNG

Auf Initiative des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags arbeitete von 2008 bis 2010 der Runde Tisch Heimerziehung (RTH) in Berlin, um mit Vertretern von Bund, Ländern, Kirchen, Landesjugendämtern, Kommunen und Betroffenen die Bedingungen in der alten Heimerziehung aufzuarbeiten und Vorschläge zu Entschädigungsleistungen zu erarbeiten. Kern des RTH-Abschlussberichts ist der Vorschlag, für den Bereich der alten Bundesrepublik Deutschland eine Stiftung zu gründen und mit 120 Millionen Euro auszustatten: 100 Millionen Euro sind für die Minderung von Folgeschäden der damaligen Heimerziehung vorgesehen, das können zum Beispiel Traumatherapien oder finanzielle Hilfen in psycho-sozialen Notlagen sein. 20 Millionen Euro bilden einen Rentenersatzfonds, in Bezug auf Arbeit in den Heimen, für die keine Rentenbeiträge abgeführt wurden.

Dieser Vorschlag wurde inzwischen von Bund, Ländern und Kirchen, die jeweils ein Drittel der Mittel tragen, beschlossen und in eine Verwaltungsvereinbarung gefasst. Die beiden Landschaftsverbände steuern für sich und die kommunale Familie jeweils 1,5 Millionen Euro zum Anteil des Landes NRW bei.



Peter MÖLLER
LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Tel 0800 809-4001
peter.moeller@lvr.de

Der Fonds hat seine Arbeit am 1. Januar 2012 aufgenommen. Ein zentraler Lenkungsausschuss hat die Leistungsrichtlinien festgelegt. Die Auszahlung der Leistungen übernimmt eine Geschäftsstelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. In regionalen Anlaufstellen werden die Betroffenen beraten und bei der Antragstellung sowie bei weiteren individuellen Anliegen unterstützt. In NRW gibt es zwei Anlaufstellen. Auf Wunsch des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sind sie bei den Landschaftsverbänden angesiedelt.

LVR ENTSCHEIDET SICH FÜR TRANSPARENZ

Seit Jahren rückten die bedrückenden Schicksale ehemaliger Heimkinder aus der Zeit vom Kriegsende bis zum Anfang der 1970er Jahre immer mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Dieser Prozess ermutigte zunehmend Betroffene, sich zu outen, in Interessengemeinschaften und Internetforen zu organisieren und die damaligen Lebensbedingungen in den Heimen an den Pranger zu stellen.

In dieser Situation entschloss sich der LVR schon 2008, aktiv und transparent mit der Situation umzugehen. Es wurde eine Hotline eingerichtet, um, wo immer möglich, mit Rat und Tat zu helfen. Vom LVR-Archiv wurde nach Recherchen in den Beständen eine Vielzahl von Auskünften erteilt und Akteneinsicht gewährt. Außerdem beauftragte der LVR eine wissenschaftliche Studie, deren Ergebnisse er 2010 der Öffentlichkeit vorstellte. Forschungsgegenstände waren die aktuellen und ehemaligen Jugendhilfeeinrichtungen des LVR und die teils kritisierte Rolle des Landschaftsverbandes als Heimaufsicht.

Die Ergebnisse veranlassten die Landschaftsversammlung Rheinland per Resolution klarzustellen, dass im Rheinland – auch in der Verantwortung des LVR – schwarze Pädagogik weit verbreitet war. Die Betroffenen wurden öffentlich um Entschuldigung gebeten und es wurde eine aktive Beteiligung des LVR bei einer zukünftigen Entschädigungsregelung versprochen.

Die Anlauf- und Beratungsstelle beim LVR ist zuständig für das gesamte Rheinland und kostenlos erreichbar unter der Telefonnummer 0800 809-4001 sowie unter der E-mail-Adresse ehemaligeheimkinder@lvr.de. Informationen sind auch auf der Internetseite www.ehemaligeheimkinder.lvr.de zu finden.

Eine Übersicht über alle bundesweiten Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene bietet die Website zum Fonds (www.fonds-heimerziehung.de) und das kostenlose Infotelefon unter 0800 1004900.

Allen gerecht werden?

Hinweise und Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit mit Kindern von null bis sechs Jahren

So lautet der Titel einer neuen Broschüre, die das LVR-Landesjugendamt nun als Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte, Fachberatungen und Träger veröffentlicht hat. Hintergrund ist der fortschreitende Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren, der die Tageseinrichtungen vor konzeptionelle Herausforderungen stellt. Da sich die Altersspanne in Kindertagesstätten durch den bundesweiten U3-Ausbau in vielen Einrichtungen erweitert hat, gilt es, die individuellen Bedürfnisse der Kinder aller Altersgruppen zu erfassen und differenziert auf sie zu reagieren.

Die Broschüre ist als Arbeitshilfe konzipiert und nimmt Kinder und ihre Eltern in den Blick. Sie gibt Anregungen zur pädagogischen Konzeption oder Hinweise zur Raumgestaltung und beschäftigt sich mit denjenigen, die das Fundament der Tageseinrichtungen bilden: das Fachpersonal. Jedem Kapitel schließt sich eine Arbeitshilfe an, die bei Teambesprechungen oder zur Entwicklung neuer Konzepte genutzt werden kann. Der Ratgeber lässt sich damit praxis- und bedarfsorientiert zur Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit in Kindertageseinrichtungen nutzen. (LVR-Kommunikation)



Die Broschüre kann unter www.lvr.de >Service >Publikationen oder Tel 0221 809-4041 kostenfrei bestellt werden.

Neu im LVR-Landesjugendamt



Katja SOMMER
Tel 0221 809-6741
katja.sommer@lvr.de

KATJA SOMMER

Als staatlich anerkannte Erzieherin, Dipl. Sozialpädagogin und Reitpädagogin war ich in den vergangenen Jahren sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Jugendhilfe, bei überwiegend freien Trägern tätig.

Seit dem 1. Oktober 2011 bin ich beim LVR-Landesjugendamt, Abteilung »Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen«, beschäftigt. Seit Januar 2012 bin ich für die Regionen Rhein-Erft-Kreis, Düren und Aachen-Stadt zuständig. Neben der Aufsicht über Einrichtungen der Jugendhilfe, stellt deren Beratung einen weiteren großen Baustein meiner Aufgaben dar.

Da mir das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sehr am Herzen liegt, freue ich mich, in dieser Abteilung zu arbeiten und an hoffentlich vielen Prozessen beteiligt zu sein, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr zu Hause leben können, zu optimieren.



Axel KESSLER
Tel 0221 809-6346
axel.kessler@lvr.de

AXEL KESSLER

Seit dem 1. Oktober 2011 bin ich beim LVR-Landesjugendamt in der Abteilung »Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen« (Heimaufsicht) tätig. Zu meinen Kernaufgaben gehört die Aufsicht über stationäre Jugendhilfeeinrichtung zur Sicherstellung des Wohls der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sowie die Einrichtungsberatung. Dazu arbeiten die Mitarbeiter der Abteilung mit Freien Trägern, örtlichen Jugendämtern und Spitzenverbänden zusammen. Seit Anfang 2012 bin ich für die Kreise Wesel und Mettmann sowie den Oberbergischen Kreis zuständig.

Von Beruf bin ich Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialwirt (FH) und M.A. (Sozialmanagement). Nach ersten Berufsjahren in der Heimerziehung und im ambulanten Dienst eines Jugendamts habe ich einige Jahre im ASD, dem Pflegekinderdienst und im Bereich Vormundschaft/Pflegschaft gearbeitet. Zuletzt war ich als Sachgebietsleiter im Regionalen Sozialen Dienst des Märkischen Kreises tätig. Als in Grenznähe geborener Westfale freue ich mich, nach 16 Berufsjahren in Westfalen jetzt erstmals im Rheinland zu arbeiten.



Roland STERN
Tel 0221 809-6214
roland.stern@lvr.de

ROLAND STERN

Seit dem 15. September 2011 arbeite ich im Sachgebiet »Jugendförderung«, wo ich mich zukünftig um die Förderung der Fußball-Fan-Projekte, gewaltpräventiver Maßnahmen sowie der Jugendmedienarbeit kümmern werde.

Ich bin seit 1991 beim LVR tätig, meine bisherigen Stationen waren der ehemalige Bereich Straßenbau, wo ich einige Jahre in der Geschäftsleitung tätig war, sowie das Liegenschafts- und Vermessungszentrum Köln, dort habe ich unter anderem die Reisekosten abgerechnet. Nach Abschluss meines zwischenzeitlichen Studiums an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Köln war ich zuletzt bei den Rheinischen Versorgungskassen im Bereich Beamtenpensionen beschäftigt.



»Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.« Ein Resümee

Von Birgit Zeller

Fünf Wochen lang traten die Jugendämter in Deutschland vergangenes Jahr an die Öffentlichkeit. Mit Veranstaltungen, Ausstellungen und Medienberichten machten sie von Anfang Mai bis Anfang Juni 2011 auf ihre Angebote und Leistungen aufmerksam. Sie taten dies im Rahmen der Kampagne »Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.«, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zusammen mit vielen Jugendämtern ins Leben gerufen worden war.

Ziel der Kampagne war es, deutlich zu machen, welchen unverzichtbaren Beitrag Jugendämter für ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben erbringen. Eine kurz vor Kampagnenbeginn durchgeführte Forsa-Umfrage hatte gezeigt, wie wenig Wissen über die Arbeit der Jugendämter in der Bevölkerung vorhanden ist.

HOHE BETEILIGUNG – GROSSES INTERESSE

Die Kampagne überraschte sogar ihre Initiatoren mit ihrem hohen Aktivitätsniveau: 400 Jugendämter beteiligten sich mit mehr als 1.000 Veranstaltungen. Hierzu gehörten Bustouren zu »Stationen« der Jugendhilfe vor Ort, Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen ebenso wie Ausstellungen, Beratungsangebote und Feste.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter machten Werbung für ihre Arbeit und erläuterten ihr professionelles Handeln und dessen Wirkungen und Ergebnisse. Fernsehen, Rundfunk und Presse nahmen starken Anteil an dieser Form der Öffentlichkeitsarbeit und veröffentlichten fast 2.000 Sachbeiträge zur Arbeit der Jugendämter.



Birgit ZELLER
Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

PLAKATE UND LUFTBALLONS

Das Gesicht der Kampagne bildeten neben dem Logo und dem Slogan die Bildwelten der Plakate, die Informationsbroschüre »Was Jugendämter leisten«, die Pressemappen und eine Reihe von attraktiven Give-aways. Diese bundesweit einheitliche professionelle Gestaltung war möglich durch Fördermittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Zusammenarbeit mit zwei Agenturen.

Die Broschüre »Was Jugendämter leisten« – der Renner unter den Angeboten – wurde 250.000 Mal bestellt. Endlich, so signalisierten viele Jugendämter, steht einmal auf wenigen Seiten allgemeinverständlich dargestellt, was unsere Aufgaben sind und was wir tun. Die Plakate kamen ebenfalls gut an und manche Kommunen plakatierten ganze Stadteinfahrten damit. Auch Luftballons, Kekse, Postkarten, Jo-Jos und Leinentaschen fanden den Weg in die Ämter.

Im Laufe der Kampagne kamen weitere Werbemittel hinzu: Die Jugendämter erhielten Pressemitteilungen zu ihren Arbeitsbereichen, ungewöhnlich getextet und medienwirksam aufbereitet von einer Presseagentur. Der Kampagnenbeirat prüfte und garantierte die fachliche Qualität und hofft, dass die Presstexte, die nach eigenen Bedürfnissen umformuliert werden können, vor Ort langfristig nutzbar sein werden.

Auch filmisch geriet das Jugendamt in den Fokus der Kampagne. Es gab eine Reihe von TV-Beiträgen, die die Arbeit des Jugendamts beleuchteten. Außerdem wurden sechs Kurzfilme gedreht, die von der Jugendarbeit bis zum ASD zeigen, wo und wie das Jugendamt überall tätig wird.

AUFTAKT UND ABSCHLUSS

Am Anfang und Ende der Kampagne standen bundesweite Events. Die Auftaktveranstaltung wurde vom Bundesfamilienministerium in Berlin ausgerichtet. Bundesfamilienministerin Schröder würdigte die Arbeit der Jugendämter in ihrer Ansprache und führte intensive Gespräche mit denjenigen, die dort ihre Arbeit vorstellten. Gemeinsam mit den Jugendamtsleitungen sandte sie zum Abschluss der Veranstaltung symbolisch Ballons mit dem Kampagnenlogo in die ganze Republik.

Ihren Abschluss fand die Kampagne auf dem 14. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart, wo eine erste Auswertung statt fand.

MEHR SELBSTBEWUSSTSEIN IN DEN JUGENDÄMTERN

Ob und wie sich das Bild der Bürgerinnen und Bürger von den Jugendämtern durch diese Kampagne geändert hat, ist bundesweit nicht messbar. Sicherlich aber gibt es hierzu in vielen Kommunen genauere Erkenntnisse. Dies lassen die Hinweise der beteiligten Jugendämter bei der Abschlussveranstaltung und bei einer im Nachgang durchgeführten online-Umfrage erkennen. Hier wurde von vielen positiven Rückmeldungen auf die öffentlichen Aktionen berichtet, die in manch einer Kommune ja ohnehin in einer positiven Tradition stehen.

Was auf jeden Fall beschrieben werden kann, ist die Wirkung in den Jugendämtern selbst. Eine ganze Reihe von Jugendamtsleitungen hat die Kampagne als eine Zeitenwende beschrieben, die zu einem neuen Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Behörde führte.

Sehr erfolgreich verlief auch die von den beteiligten Agenturen unterstützte Medienarbeit. Medien sind auf der Suche nach Geschichten – und Jugendämter können gute Geschichten liefern, so lautete eine der Erkenntnisse. Und diese Geschichten können differenziert und kompliziert sein – sie müssen nicht den Standards der Sensationspresse entsprechen. Viele Kolleginnen und Kollegen machten – manchmal zu ihrem eigenen Erstaunen – sehr gute Erfahrungen im Umgang mit Journalistinnen und Journalisten.

Für die schreibenden Fachkräfte war es hilfreich, Zugang zu einem Amt zu bekommen, das sich sonst oft abschottet, weil es Indiskretion oder Aggression fürchtet. Die Öffnung bei der Darstellung der eigenen Arbeit kann langfristig zu einem veränderten Bild der Jugendamtsarbeit beitragen. Denn: Medien sind der Schlüssel zur Veränderung des Bildes von Jugendämtern in der Öffentlichkeit.

»DIE KAMPAGNE WAR EIN GUTER ANFANG. BITTE WEITERMACHEN!«

Sowohl die Abschlussveranstaltung als auch die online-Umfrage unter den Jugendämtern machen deutlich: Aktionswochen können die Jugendamtswelt nicht auf Dauer verändern. Es muss also weiter gehen.

Der Beirat aus Landesjugendämtern und Jugendämtern, der die Kampagne geplant und begleitet hat, wird deshalb weiter aktiv bleiben und neue Ideen und Pläne entwickeln. Die Pocketbroschüre »Was Jugendämter leisten« ist ins Türkische, Russische und Englische übersetzt worden. Die Internetseite www.unterstuetzung-die-ankommt.de wird zur Nutzung durch Interessierte weiterentwickelt. Außerdem bleiben die im Rahmen der Aktionswochen erstellten Materialien langfristig online verfügbar.

Auch die systematische Medienarbeit soll durch Fortbildungsveranstaltungen und Beratungsangebote ein »Dauerbrenner« werden. Dazu gehört ein regelmäßiges Angebot von Pressemitteilungen zu aktuellen Themen, das von den Jugendämtern genutzt werden kann. Und im Jahr 2013 könnte es vielleicht wieder eine Woche der Jugendämter geben?!

· Ausführlicher ist dies alles
· nachzulesen im Bericht
· »Das Jugendamt. Unterstüt-
· zung, die ankommt.«, den
· Sie auf der Internetseite der
· Bundesarbeitsgemeinschaft
· Landesjugendämter unter
· www.bagljae.de herunter-
· laden können.

Rechtsfragen der Jugendhilfe

In dieser Rubrik finden Sie ab dieser Ausgabe nicht nur Informationen über jugendhilferrelevante Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene, sondern auch aktuelle Rechtsprechung sowie interessante Rechtsgutachten. Das folgende Rechtsgutachten befasst sich mit der Zusammenarbeit der Jugendämter bei Pflegepersonen außerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks.

DER NEUE § 37 ABSATZ 2 SGB VIII

Von Antje Steinbüchel

Ein häufiger Fall in der Praxis: ein Kind lebt bei einer Pflegeperson, die nicht im Bezirk des zuständigen Jugendamts wohnt. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht für diese Fälle eine neue Regelung in § 37 Absatz 2 SGB VIII vor. Danach muss das zuständige Jugendamt eine »ortsnahe Beratung und Unterstützung« der Pflegeperson sicherstellen und dem Träger vor Ort »die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten« erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Beratung und Unterstützung »im Wege der Amtshilfe« erfolgt. Doch was heißt das nun in der Praxis? Dieser Frage geht das folgende Gutachten nach.

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Das zuständige Jugendamt muss Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sicherstellen. Was genau darunter zu verstehen ist, sagt der Gesetzgeber in der Begründung zum Bundeskinderschutzgesetz nicht. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht den gesamten § 37 Absatz 2 SGB VIII geändert, sondern nur die Sätze 2 und 3 eingefügt. Der Anspruch der Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung bestand schon nach der alten Fassung; neu geregelt ist nur der Fall, in dem die Pflegeperson außerhalb des Bezirks des zuständigen Jugendamts wohnt. Die Pflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks hat keinen anderen Beratungs- und Unterstützungsanspruch als die Pflegeperson innerhalb des Jugendamtsbezirks. Daher muss das Jugendamt vor Ort genau die Beratung und Unterstützung leisten, die eigentlich das örtlich zuständige Jugendamt leisten müsste. Der Umfang der Beratung und Unterstützung ändert sich nicht, beratendes und unterstützendes Jugendamt ist nun aber das Jugendamt vor Ort.

ORTSNÄHE

Der Pflegeperson muss eine ortsnahe Beratung und Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Denkbar ist, dass das örtlich zuständige Jugendamt bereits dann keine eigene Beratung und Unterstützung erbringen muss, sobald das Kind außerhalb seines Bezirks lebt. Allerdings ist dies dann umständlich, wenn das Kind zwar in einem anderen Jugendamtsbezirk lebt, die tatsächliche Entfernung jedoch nicht groß ist – wie dies gerade in dicht besiedelten Gebieten oft der Fall ist.



Antje STEINBÜCHEL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4038
antje.steinbuechel@lvr.de

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt und ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung daher nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann. Auch spricht § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII von einer »ortsnahe Beratung und Unterstützung«, nicht etwa von einer Beratung und Unterstützung »vor Ort« oder »im Jugendamtsbezirk«. Daher sollte die tatsächliche Entfernung berücksichtigt werden. Eine Fahrtzeit von 60 Minuten pro Wegstrecke dürfte in der Regel zumutbar sein.

WER BERÄT UND UNTERSTÜTZT VOR ORT?

Kommt das zuständige Jugendamt zu dem Ergebnis, dass es selbst eine ortsnahe Beratung und Unterstützung nicht anbieten kann, muss es einen Ansprechpartner vor Ort suchen. Dafür muss es sich zunächst an einen freien Träger vor Ort wenden. Erst wenn es keinen geeigneten Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer findet, besteht für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle eine Pflicht zur Amtshilfe .

ERSTATTUNG DER KOSTEN

Nach § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII hat das zuständige Jugendamt die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt vor Ort, also »im Wege der Amtshilfe«, geleistet wird. Doch welche Kosten sind damit gemeint?

Aufgewendete Kosten sind Auslagen, insbesondere Telefongebühren, Porto- und Reisekosten, Kosten für Kopien und ähnliches. Diese müssen im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Die Erstattung darf daher grundsätzlich nicht in Form einer Pauschale erfolgen; die Kosten müssen detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Jugendämter können nach § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB X untereinander vereinbaren, wie sie die Kosten erstatten wollen. Darin können sie auch eine pauschale Kostenerstattung vorsehen.

Zu den Verwaltungskosten gehören vor allem Personalkosten. Da diese häufig schwer zu ermitteln sind, sieht § 110 SGB X eine pauschale Abrechnung vor, sofern die Kosten einen Betrag von 50 Euro übersteigen.

ZUSAMMENFASSUNG

Hat ein Jugendamt ein Kind oder einen Jugendlichen in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Bezirks untergebracht, muss es zunächst prüfen, ob es die Beratung und Unterstützung der Pflegeperson selbst erbringen kann. Ist dies aufgrund der weiten Entfernung nicht möglich, ist es verpflichtet, einen Leistungserbringer auszuwählen. Die Kosten, die diesem für die Beratung und Unterstützung entstehen, muss es ihm schließlich erstatten.

§ 37 Absatz 2 SGB VIII:

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

§ 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.



Bericht aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Von Andrea Fischer-Gehlen

Weitere Informationen zu den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, Dokumentationen der Rhein-Jugendhilfekonferenzen und den Vorlagen des Landesjugendhilfeausschusses finden Sie im Internet unter www.lvr.de > jugend.

In der Sitzung am 24. November 2011 hat Roswitha Alich-Meyer, Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses und Programmberaterin der Bundesagentur für Arbeit über ausbildungsfördernde Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf referiert. Im Anschluss befasste sich der Ausschuss mit dem Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (»einfach machen«. – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft).

Zum Thema Inklusion wurde der Verein »miteinander leben e.V. Köln« vorgestellt. Das LVR-Landesjugendamt erläutert den bisherigen Weg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur inklusiven Betreuung, Bildung und Förderung von Jungen und Mädchen mit und ohne Behinderungen im Elementarbereich auf. Außerdem beschlossen die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses die künftige Ausrichtung der Heimaufsicht beim LVR.



Andrea FISCHER-GEHLEN
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6204
andrea.fischer-gehlen@lvr.de

In der ersten Sitzung des Jahres 2012 am 20. Januar informierte Dieter Göbel, Fachbereichsleiter Jugend, die Ausschussmitglieder über das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz. Regine Müller aus dem Fachbereich Jugend referierte über das LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« und das NRW-Landesprogramm »Kein Kind zurücklassen – Kommunen in NRW beugen vor!«. Dr. Carola Schneider, Fachbereichsleiterin Kinder und Familie beim LVR, berichtete über den aktuellen Sachstand zum U3 Investitionsprogramm. Reinhard Elzer, Leiter des Dezernats Jugend, informierte darüber, dass die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim LVR zum 2. Januar 2012 ihre Arbeit aufgenommen hat. Bisher seien mehr als 200 Anfragen eingegangen. Im weiteren Verlauf der Sitzung diskutierten die Ausschussmitglieder über die Arbeitsschwerpunkte im LVR-Landesjugendamt gegen rechte Gewalt und dem neuen Betreuungsschlüssel bei Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige.

Trotz Allergiefaktor: Vernetzung muss sein!

Von Christoph Gilles

Die Armut von Kindern ist ein wichtiges Thema kommunaler Jugendhilfe und lässt viele Träger und Initiativen aktiv werden. Um diese Maßnahmen in einem partnerschaftlichen Planungsprozess zu bündeln und bedarfsorientiert zu gestalten, haben sich gesteuerte Netzwerke bewährt. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland greift dies auf und unterstützt die Jugendämter durch das Programm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«. Das von einer Koordination gesteuerte, kommunale Netzwerk steht im Zentrum der Aktivitäten und soll eine Präventionskette auf den Weg bringen.

Die Forderung, durch Netzwerke die Soziale Arbeit oder die Jugendhilfe besser zu organisieren, findet sich überall: In Erlassen, Arbeitshilfen, in wissenschaftlichen Texten und im Bundeskinderschutzgesetz – immer verbunden mit der Zielsetzung, der Fülle und Unüberschaubarkeit von Maßnahmen und Projekten, der blockierenden Konkurrenz und der Beliebigkeit durch zielgerichtete Steuerung entgegenzuwirken. Kein Wunder, dass der Begriff Netzwerk bei solch einem inflationären Gebrauch auch unterschiedliche Reaktionen auslöst. Prinzipielle Zustimmung ja, zugleich Überdruß und Ablehnung bis hin zum »Allergiefaktor«. Und immer noch gibt es in der Literatur nur wenige Hinweise, wie Vernetzung in der Praxis umgesetzt werden kann.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erprobt seit 2006 mit dem Modellprojekt »NEFF – Netzwerk frühe Förderung« und mit dem Programm »Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« (www.kinderarmut.lvr.de) die Möglichkeiten und Wirkungen eines vom Jugendamt gesteuerten Netzwerks.

STEUERUNG BEIM JUGENDAMT

Netzwerke funktionieren, wenn alle Beteiligten ihren Nutzen erkennen können. Dazu müssen Maßnahmen gegen die Armut von Kindern gemeinsam geplant und umgesetzt werden. Jugendamt und freie Träger arbeiten hier gleichberechtigt zusammen.

In Netzwerken gibt es immer auch Konkurrenzen. Mit Transparenz und gegenseitigem Vertrauen wächst durch eine gemeinsame Ziel- und Maßnahmenplanung aus bisher vereinzelten Kooperationen ein gesteuertes, zielgerichtetes Netzwerk. So können die bestehenden Konkurrenzen Schritt für Schritt zugunsten des Nutzens aller Beteiligten vermindert werden. Die Koordination und die Steuerungsverantwortung für das Netzwerk ist Aufgabe des Jugendamts. Denn hier liegt nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung (§ 79) für die Maßnahmen der Jugendhilfe. Das Jugendamt ist dabei prinzipiell zur Partnerschaftlichkeit (§ 4) mit allen Beteiligten verpflichtet.

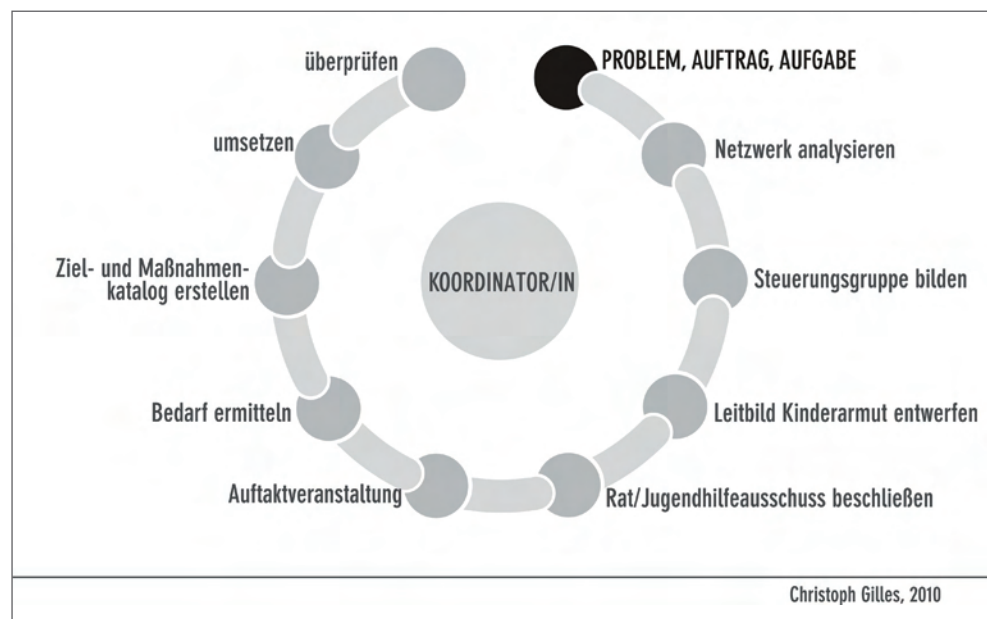


*Christoph GILLES
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6253
christoph.gilles@lvr.de*

STRATEGIEZYKLUS NETZWERKARBEIT¹

Die Anregung, der Aufbau und die Pflege eines Netzwerks gelingen immer nur Schritt für Schritt. Im Zentrum steht die Netzwerkkoordination, die im Jugendamt auf der Planungs- und Steuerungsebene ihren Platz haben sollte. Sie ist der entscheidende Motor der Entwicklung, die vom unverbindlichen Nebeneinander zu verbindlichen Kommunikations- und Handlungsstrukturen führt.

Die in der Grafik dargestellten Handlungsschritte müssen dabei immer an die Rahmenbedingungen vor Ort angepasst werden.



- **Problem, Auftrag, Aufgabe:** Wie wird das Problem beschrieben? Welchen Auftrag erteilt die Vorgesetztenebene? Welche Aufgabenzuordnungen ergeben sich daraus in der Öffentlichkeit, in Politik und Verwaltung? Welche eigenen Vorstellungen existieren?
- **Netzwerk analysieren:** Wer sind die Akteure? Wer bewegt etwas? Wer blockiert? Welche Netzwerke bestehen schon? Welche organisatorischen Rahmenbedingungen und thematischen Zuordnungen gibt es im Jugendamt? Welche Befugnisse und Zuständigkeiten hat die Koordination? Welche Basisdaten stehen zur Verfügung?
- **Steuerungsgruppe² bilden:** Auswahl von Personen im Bezugsfeld, die sowohl die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse mitbringen, als auch thematisch nah genug am Phänomen der Kinderarmut dran sind. Das ist die Grundlage, um mit der Jugendamtshierarchie zu klären: Welche Personen sollten dabei sein? Wer auf keinen Fall?
- **Leitbild entwerfen:** Voraussetzung ist die Entwicklung eines Selbstverständnisses zum Thema Kinderarmut in der Steuerungsgruppe. Bewährt hat sich die Festlegung einer fach- und jugendpolitischen Agenda, einer zentralen Botschaft zum Thema: Was wollen wir gemeinsam erreichen?
- **Rat/Jugendhilfeausschuss beschließen:** Handlungsbasis der Netzwerkakteure ist ein politischer Beschluss zum Leitbild und zu den verfügbaren Ressourcen.
- **Auftaktveranstaltung durchführen:** Die Planung und Durchführung übernimmt die Steuerungsgruppe. Eine Auftaktveranstaltung sensibilisiert die Öffentlichkeit, motiviert die Beteiligten und schafft Transparenz.

- **Bedarf ermitteln:** Bedürfnisse von Kindern und Familien ermitteln, sozialräumliche Fokussierung, Datenerfassung zu Lebenswelten und Lebenslagen, qualitative Erhebungen, Alltagsempirie durch die Einbindung von Wissen und Erfahrung der Fachkräfte. Die Lebenslage des Kindes steht dabei im Mittelpunkt.
- **Ziel- und Maßnahmenkatalog erstellen:** Auf der strukturellen Ebene geht es darum, das Netzwerk zu organisieren und Rahmenbedingungen für die Präventionskette zu schaffen. Operativ bezieht sich dies auf die Anregung von Maßnahmen und Projekten mit und für die Kinder und Familien. Zur Zielentwicklung gehört auch, Indikatoren, also Erfolgsanzeiger, festzulegen. Indikatoren für Teilhabe lassen sich zum Beispiel durch das Maß an Teilnahme von Angeboten bestimmen.
- **Umsetzen:** Die oft mühevollen und doch entscheidenden pädagogischen Praxis, »der schmutzige Alltag« (Hans Thiersch) braucht die wertschätzende, wohlwollende, motivierende Begleitung und Unterstützung durch die Netzwerkkoordination und das Netzwerk selbst.
- **Überprüfen:** Die Ergebnisse der Netzwerkarbeit und die Entwicklung der Präventionskette werden überprüft. Wirkungen werden festgehalten und Erfolge deutlich gemacht. Aus der kontinuierlichen, kritischen Überprüfung der Arbeit müssen dann Konsequenzen für die weitere Arbeit innerhalb des Netzwerks entwickelt, festgehalten und in die Umsetzung gebracht werden - auch für die Arbeit der Koordination und der Steuerungsgruppe. Umsetzen und Überprüfen brauchen genügend Aufmerksamkeit und Zeit, um die quantitativen und qualitativen Erfolge und Defizite zu ermitteln.

Netzwerkarbeit ist sowohl Strategie als auch Alltagshandeln auf einer übergeordneten Ebene, die in ihren einzelnen Schritten zyklisch aufgebaut ist. Nach einem erfolgreichen Durchgang ist die eigentliche Arbeit jedoch nicht beendet. Aus der kritischen Überprüfung der Ziele und Maßnahmen werden Erkenntnisse gebündelt, die das zukünftige Handeln im Netzwerk bestimmen. Das Netzwerk ist als lernendes System zu verstehen.

¹ Dazu auch der »Strategiezyklus von kommunalen Netzwerken« in Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): *Kommunale Netzwerke für Kinder*. Gütersloh 2008, S. 85 ff. und Holz, Gerda: *Kindbezogene Armutsprävention als struktureller Präventionsansatz*. In: Holz, G./ Richter-Kornweitz, A. (Hrsg.): *Kinderarmut und ihre Folgen*. München 2010, S. 109-125.

² Die Begrifflichkeiten, die innerhalb der Kommune verwendet werden, sind eindeutig zu klären und festzulegen. Ob Steuerungsgruppe, Netzwerk, Koordination – die Akteure in der Kommune müssen darunter immer das Gleiche verstehen.



Rechtsextremismus, Jugend und Gewalt

Von Hendrik Puls und Hans-Peter Killguss

Über 12 Monate sind seit dem Angriff einer Gruppe Neonazis vergangen, aber Amin Maalouf (Name geändert) ist noch immer fassungslos. Seit vielen Jahren betreibt er mit seiner Frau einen Kiosk am Eingang des Örtchens Dahlhausen, einem etwas abseits an der Wupper gelegenen Vorort von Radevormwald im Oberbergischen Kreis. Nie zuvor war er einer solchen Attacke ausgesetzt gewesen wie in der Nacht des 28. Februars 2011. Zuerst versuchten zwei Personen in den Kiosk einzudringen und beschädigten dabei die Eingangstür. Auf den Scheiben brachten sie Aufkleber mit der Parole »Rader Jugend gegen Multi-Kulti!!!« an. Als der Kioskbesitzer und sein Sohn, aufgeschreckt durch den Lärm, den beiden Tätern mit dem Auto nachsetzten, gerieten sie in einen Hinterhalt: Zehn verummte und mit Knüppeln bewaffnete junge Neonazis griffen die beiden Radevormwalder an und verletzten sie. Die Angegriffenen konnten sich schließlich in ihr Auto retten, das Fahrzeug aber wurde weiter traktiert. Als die herbeigerufene Polizei eintraf, hatten die Neonazis die Zufahrtsstraße zum Gelände einer ehemaligen Tuchfabrik bereits verbarrikadiert. Nur wenige mutmaßliche Täter konnten ermittelt werden.

PROBLEMANZEIGE

Der brutale Überfall schreckte die Radevormwalder Öffentlichkeit auf. Vor allem die Mitglieder des Runden Tisches gegen Rechts, der sich 2007 als parteiübergreifender offener

*Mobile Beratung gegen
Rechtsextremismus
NS-DOK der Stadt Köln
Tel 0221 221-27162
ibs@stadt-koeln.de
www.mbr-koeln.de*

Arbeitskreis engagierter Bürgerinnen und Bürger gegründet hatte, machten den rassistisch motivierten Angriff bekannt und forderten Solidarität mit den Betroffenen ein. In der Kritik stand anfangs die Polizei. Diese sei bereits eine Stunde vor der Gewalttat alarmiert worden, da sich die Anwohnenden durch lärmend feiernde Neonazis belästigt fühlten. Die Polizei habe aber keinen akuten Handlungsbedarf gesehen. Die rechte Gewalttat stellte in dieser Dimension ein Novum für die örtlichen Verhältnisse dar, es gab aber schon seit einiger Zeit große Probleme mit rechtsorientierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Einige hatten als ihren Treffpunkt das Gelände einer ehemaligen Tuchfabrik an der Wupper gewählt, weil der verantwortliche Hausmeister ihr Treiben tolerierte. In der Diskussion um das weitere Vorgehen wurde als erstes Ziel benannt, den rechten Treffpunkt aufzulösen und die Polizei für die Problematik zu sensibilisieren. Gespräche mit dem zuständigen Bezirksbeamten konnten hier erste Erfolge erzielen.

Dabei konnte es jedoch nicht bleiben. Ein gemeinsames strategisches Handeln muss Akteure aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik einbinden. Im Gegensatz zu anderen Regionen, wo die Reaktionsmuster auf rassistische Übergriffe oder die Präsenz neonazistischer Szenen von Indifferenz, Ignoranz oder Apathie bestimmt sind, gibt es in Radevormwald eine große Handlungsbereitschaft. Die politische Öffentlichkeit setzte mit einer Resolution des Rates im März 2011 als Reaktion auf die Vorfälle ein wichtiges Zeichen. »Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass in unserer Stadt offensichtlich Personen aktiv sind, die nicht nur rechtsextrem denken, sondern auch bereit sind, auf dem Hintergrund ihrer Ideologie gewalttätig zu handeln. [...] Wir stehen für Demokratie, Meinungsfreiheit, Toleranz und Menschenwürde. Und für diese Überzeugungen werden wir in unserer politischen Arbeit zukünftig noch stärker eintreten – innerhalb und außerhalb des Stadtrates.«

Die Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln wurde um Hilfe gebeten. Hier gibt es – finanziert über das Bundesförderprogramm »Toleranz fördern. Kompetenz stärken« – seit 2008 das Projekt »Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus«. Die Mobile Beratung unterstützt Menschen, die in ihrem Wohn-, Arbeits- oder sozialen Umfeld mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus konfrontiert sind und sich für die Stärkung demokratischer Kultur einsetzen wollen.

DIE RECHTE SZENE VOR ORT

Seit 2009 ist die Bürgerbewegung pro NRW in Fraktionsstärke im Stadtrat von Radevormwald vertreten. Fraktionsvorsitzender ist der 22-jährige Tobias Ronsdorf, dem es gelang, auch einige Gleichaltrige für pro NRW zu begeistern. So verfügt seine Partei über einen aktiven Ableger für Jugendliche, die pro Jugend Bergisches Land, die ein gewachsenes und mobilisierbares Umfeld darstellt – eine Ausnahmeerscheinung in NRW.

Daneben gab es in den letzten Jahren immer wieder Schmierereien von NS-Parolen oder ähnliches. Seit Beginn des Jahres 2011 ist allerdings eine deutliche Zunahme neonazistischer Aktivitäten festzustellen. Die im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Dahlhausener Kioskbesitzer verklebten Aufkleber wurden von einer Gruppe namens »Bergische Jugend« verantwortet. Zuvor waren bereits Graffiti mit den Gruppennamen »NS Rade« oder »Anti-Antifa Rade« aufgetaucht, so zum Beispiel Anfang Januar an der Moschee in der Nachbarstadt Wipperfurth. Seit April 2011 nennt sich die Gruppe Freundeskreis Radevormwald und verfügt mittlerweile über einen eigenen Internetauftritt – Ausdruck

eines wachsenden Organisationsgrades, der auch mit einer zunehmenden Ideologiesierung einhergeht. Aus rechtsorientierten Cliques ist eine neonazistische Kameradschaft entstanden, die immer stärker in die landesweiten Netzwerke des Neonazismus eingebunden ist. Der Freundeskreis hält mit seinen Zielen nicht hinter dem Berg. Auf dem Kopf der Internetseite sind seit einiger Zeit Vermummte vor einem Graffito zu sehen und der Spruch »Werden die Zeiten härter, gehen wir in den Untergrund« zu lesen – auch als die Öffentlichkeit nach Bekanntwerden der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds über Rechtsterrorismus diskutierte, blieb der Slogan im Netz.

Doch es bleibt nicht bei der virtuellen Inszenierung: Neben dem Angriff auf den Kioskbesitzer waren Personen aus dem Umfeld des Freundeskreises 2011 in eine Reihe brutaler Gewalttaten verwickelt. Die neonazistische Szene in Radevormwald, die aus einem harten Kern von etwa 15 Personen und einem größeren sympathisierenden Umfeld besteht, agiert mit gewachsenem Selbstbewusstsein. Besonders in den abseits des Stadtkerns gelegenen Wupperorten wähnt man sich in einer Position der Stärke. Tatsächlich sind viele nicht-rechte Jugendliche verunsichert, es fehlt an Schutzräumen.

FREUNDENSKREIS
FREUNDENSKREIS RADEVORMWALD

IHR HASS WÄCHST UNERMESSLICH, DENN SIE FÜRCHTEN UNSER WORT!

Startseite Über uns Kontakt Vereine Propaganda/Material Sonstige Berichte

25.11.2011
"Eitiger Tisch der Demenzkranken" lädt zu Picobello-Aktion ein.
Am Sonntag dem 25. November lädt der sogenannte "Tische Tisch gegen Faschi" zu einer Picobello-Aktion in Radevormwald ein.
Die Lautsprecher, Getösemaschinen und Drumsets im Keller des Festes, der neulich gegründeten "Verein" von den mit ihren Juchzern-Aktionen sämtliche "rechten Schmeicheleien" und Juchzern aus der Innenstadt entfernen.
Ob der Festes "Verein" dazu überkommt physisch in der Lage ist stellen wir jetzt mal lassen vor...
Die Schar von Fanseschlager Fritz Ulmann und Getösegesch Michael Polkad lädt am kommenden Sonntag um 16 Uhr alle Bürger in Radevormwald ein sich ihnen anzuschließen...
Das werden wir, die jungen Nationalsozialisten der Stadt Radevormwald aus nicht entgegen lassen...

Solidarität
mit Tante Ursula

BERATUNG DER STADTVERWALTUNG

Obgleich Rechtsextremismus auch in Radevormwald kein ausschließliches Jugendproblem ist, wurde aufgrund der drängendsten Problemlage (gewalttätig agierende Neonazi-Gruppe übt Einfluss auf andere Jugendliche aus) im Beratungsverlauf mit der Stadtverwaltung ein besonderer Fokus auf diejenigen Institutionen gelegt, die mit Jugendlichen arbeiten: Schulen, Jugendamt und Jugendsozialarbeit sowie Vereine mit Jugendarbeit. Im Laufe des Jahres gab es etliche Veranstaltungen. Dabei gibt es keine Methode, die für sich allein in Anspruch nehmen könnte, demokratiefördernd gewirkt zu haben; entscheidend sind vielmehr die Entwicklungen und die Lern- und Entscheidungsprozesse sozialer Systeme als Ganzes (wie dem Gemeinwesen

Radevormwald). Bei den Lehrerinnen und Lehrern ging es vornehmlich um den Transfer von Fachwissen über Strukturen und Inhalte der örtlichen rechten Szene. Zugleich sollten die Akteure sensibilisiert und ihre Handlungskompetenzen erweitert werden. Mit Jugendspielern eines örtlichen Fußballvereins wurde ein Workshop mit interaktiven fußballbezogenen Methoden durchgeführt. Der Kinder- und Jugendring suchte Unterstützung bei der Konzipierung einer Jugendveranstaltung und Hilfestellung im Umgang mit befürchteten Störungen durch die extreme Rechte. Handlungskonzepte, die den rechten Jugendcliquen keine Räume bei öffentlichen Festveranstaltungen gewähren und so weitere Gewalttaten zu verhindern helfen, standen im Mittelpunkt weiterer Beratungen mit dem Jugendamt sowie privater Veranstalterinnen und Veranstalter.

Dabei ging es immer wieder um die Frage nach einem Umgang mit rechtsaffinen Jugendlichen. Hier gilt es zwischen Sympathisantinnen und Sympathisanten, die gegebenenfalls noch mit Mitteln der Jugendhilfe oder der Sozialarbeit zugänglich sind und Aktivistinnen und Aktivisten oder Kadern zu unterscheiden, bei denen ein gefestigtes extrem rechtes Weltbild die Grundlage ihres Handelns darstellt. Für letztere sind eher repressive Maßnahmen angeraten, insbesondere wenn es um Gewalttaten oder massive Drohungen geht. So reagierte der Freundeskreis Radevormwald beispielsweise auf eine Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrern mit Plakaten, die bei Nacht am Schulzentrum geklebt wurden. Darauf war das Porträt eines Schulleiters in einem Fadenkreuz unter dem Schriftzug »Wanted« abgebildet.

STADTTEILBEZOGENE MASSNAHMEN UND ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Ein zweiter Fokus möglicher Gegenmaßnahmen wurde auf die an der Wupper gelegenen Vororte gelegt, da dort eine Häufung neonazistischer Aktivitäten zu verzeichnen ist und einige Szenemitglieder wohnen. Zugleich sind die idyllisch gelegenen Ortschaften infrastrukturell benachteiligt. Für Jugendliche existierten kaum Freizeitangebote, zumal der Offene Jugendtreff seit 2010 wegen Personalmangel nicht oder nur unzureichend geöffnet hatte. Die Stadt stellte zum August 2011 eine neue Sozialarbeiterin an. Seit Beginn des Schuljahres hat der Treff wieder regelmäßig geöffnet und wird stark frequentiert. Die Mobile Beratung beriet die neue Mitarbeiterin bei der Konzeption des Treffs. Vor allem sollte so verhindert werden, dass der Jugendtreff (unbemerkt) von den rechten Cliquen genutzt werden könnte und so ein Raum, in dem sich nicht-rechte Jugendliche entfalten können, wieder zerstört würde.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendtreff und dem Familienzentrum Wupper wurde zudem eine Informationsveranstaltung konzipiert, die sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Wupperorte richtet. Die Mobile Beratung arbeitet hier mit dem Netzwerk Beratung von Eltern und Bezugspersonen rechtsextrem orientierter Jugendlicher in NRW, ein Projekt des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen (IDA-NRW) zusammen, um den besonderen Beratungsbedarf von Eltern zu berücksichtigen, deren Kinder sich in der extrem rechten Szene bewegen.

Wer die sofortige Unterbindung extrem rechter Aktivitäten als unmittelbar eintretendes Ergebnis erwartet, missversteht oder überfordert die Mobile Beratung. Gelingt es aber, sich von den Einschüchterungsversuchen der extremen Rechten nicht entmutigen zu lassen, kann die begonnene lokale Vernetzung in Radevormwald ein stabiles System zur gegenseitigen Unterstützung auf der Basis respektvollen Miteinanders darstellen.

Die Schwierigkeit: Geeignete Fachkräfte finden

Von Martin Scheller

Mindestens seit 2006 wird es für Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung schwieriger, geeignete Fachkräfte zu rekrutieren. Dies gilt insbesondere in ländlichen Regionen. Dieses bisher nur gefühlte Problem lässt sich seit einer LVR-Studie 2011 empirisch belegen. Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen zunehmend über weniger Lebens- und Berufserfahrung, sind weniger bereit, Schicht- und Nachtdienst zu absolvieren und in den Einrichtungen gehen insgesamt weniger Bewerbungen ein. Aber: Haben wir tatsächlich einen Fachkräftemangel?

SPALTUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Auch entsteht eine Kluft innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die diese in die Hilfen zur Erziehung (HzE) auf der einen Seite und das gesamte Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung auf der anderen Seite spaltet. Die HzE selbst splitten sich in die stationären und die ambulanten Angebote. In Verbindung mit zunehmendem betriebswirtschaftlichen Druck führt dies zu Konkurrenz, Entsolidarisierung und Schwächung der einzelnen Bereiche sowie der gesamten Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

DIE BEWERBUNGEN ENTSPRECHEN NICHT MEHR DEM ANFORDERUNGSPROFIL

In der Sozialwirtschaft werden als Fachkräfte Menschen mit einer in der Regel dreijährigen, einschlägigen Berufsausbildung und staatlicher Anerkennung verstanden. Darüber hinaus werden in der Jugendhilfe Fachkräfte durch den § 72 SGB VIII sowie durch das gemeinsame Schlüsselverzeichnis der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen näher definiert und in Abhängigkeit vom Aufgabengebiet unterschiedlich bewertet. Die in 2011 im Auftrag des LVR-Landesjugendamts Rheinland durchgeführte Studie unter den Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung kommt, wie schon die Erhebung in 2009, zu dem Ergebnis, dass ein gefühlter Fachkräftemangel besteht. Im Unternehmensalltag wird deutlich, dass die Schwierigkeiten zunehmen, Personal zu rekrutieren. Ist das aber schon ein Fachkräftemangel?



*Martin SCHELLER
Büro für Sozialmanagement
& Managementberatung
Tel 0163 760 52 13
m.scheller@SozialManagementBeratung.de*

Die Studie 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass in jedem Fall ein qualitativer Mangel an Fachkräften besteht, da die eingehenden Bewerbungen nicht mehr den sich verändernden Anforderungsprofilen der Einrichtungen an die einzustellenden Fachkräfte entsprechen. Schwierig wird es, eine Aussage zu einem quantitativen Fachkräftemangel zu treffen. Dieser liegt vor, wenn es aufgrund der Menge der eingehenden Bewerbungen von Fachkräften nach § 72 SGB VIII nicht mehr möglich ist, offene Stellen mit dem erforderlichen Personal zu besetzen (vgl. de.wikipedia.org/wiki/Fachkräftemangel; Stand: 06.09.2011). Rund 22% der befragten Einrichtungen teilten mit, dass es ihnen auf Dauer nicht gelingt, für offene Stellen die erforderlichen Fachkräfte zu gewinnen. Rund 2% der Einrichtungen mussten Gruppengrößen reduzieren oder Angebote schließen. Zwischen diesen Aussagen besteht allerdings eine hohe Diskrepanz, die durch die Studie nicht hinterfragt werden konnte. Eine Nachfrage beim LVR-Landesjugendamt Rheinland konnte diese Frage nicht lösen, da hier derzeit keine Informa-

tionen über dauerhaft nicht zu besetzende Stellen vorliegen. Die Studie 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass ein quantitativer Mangel an Fachkräften derzeit nicht zweifelsfrei gemessen werden kann, da die Parameter der Bewertung sowie die erforderlichen Messinstrumente noch nicht völlig ausgereift sind.

EINE LÖSUNG IST NÖTIG

Von allen 299 für die Erhebung relevanten Einrichtungen haben 150 Einrichtungen (50,2%) an der Befragung teilgenommen. Über die Motive der nicht teilnehmenden Einrichtungen kann nur spekuliert werden. Bei der Erfassung und Bewertung des Problems, insbesondere aber bei der Lösung, stehen die stationären Hilfen zur Erziehung erst am Anfang. Wir haben noch keine genaue Problemdefinition, wissen noch nicht exakt, wie das Problem zu beschreiben ist und zu welchen Folgen es führt. Wir wissen nur, dass wir eine Lösung benötigen.

VERBESSERUNGSPOTENTIALE AUSFINDIG MACHEN

Die Thematik ist facettenreich und insbesondere die Sozialwirtschaft steht erst am Anfang, sich damit intensiv und strukturiert auseinander zu setzen. Die einzelnen Einrichtungen können viel zur Milderung ihrer individuellen Probleme tun, sie sind sich ihrer Verbesserungspotentiale häufig jedoch nicht bewusst. Die globale Problemstellung des Fachkräftemangels macht übergeordnete Strategien erforderlich, die jedoch auf der Kooperation der einzelnen, grundsätzlich konkurrierenden Einrichtungen fußen.

Die Problemlösung lässt sich in drei Schritten skizzieren: Grundfrage ist, ob sich genügend junge Menschen für eine Tätigkeit in der Sozialwirtschaft interessieren, die dann im zweiten Schritt für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, hier besonders im Bereich der stationären Jugendhilfe, gewonnen werden können. Im abschließenden dritten Schritt wird zu prüfen sein, mit welchem Leistungsversprechen sich die einzelne Einrichtung auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitgeber der Wahl (Employer of Choice) präsentieren und vermarkten kann.

Am 22. März 2012 fand beim LVR-Landesjugendamt Rheinland die Jahrestagung der Träger und Einrichtungsleitungen der stationären Hilfen zur Erziehung statt, wo die Ergebnisse der Studie 2011 zum Fachkräftemangel in diesem Arbeitsfeld vorgestellt wurden.

... Eine Zusammenfassung der
 ... Ergebnisse der LVR-Studie
 ... 2011 sowie einen Link zur
 ... Vollständigen Darstellung
 ... der Ergebnisse finden Sie
 ... unter:
 ... [www.sozialmanagementbe-
 ... ratung.de](http://www.sozialmanagementberatung.de) > Praxisforschung.

GUT DRAUF: Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche

Von Simone Streif und Benita C. Schulz

Mit der Entwicklung der Jugendaktion »GUT DRAUF essen, bewegen, entspannen – aber wie!« war die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Jahr 1994 ihrer Zeit weit voraus. Aktuelle Studien bestätigen die Relevanz und Bedeutung eines qualitätsgesicherten, gesundheitsförderlichen Angebots für die häufig übersehene



GUT DRAUF

*Gesamtkoordination
projecta köln
Benita C. SCHULZ
Tel 0221-800 83 26
gutdrauf@projecta-koeln.de*

Projekträger:

*Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA);
verantwortlicher Referatsleiter: Reinhard MANN
Tel 0221 8992-204
reinhard.mann@bzga.de
www.gutdrauf.net*

Zielgruppe der Jugendlichen. Der 13. Kinder- und Jugendbericht benennt 2009 die Jugendaktion GUT DRAUF der BZgA als eine der wenigen nachhaltig angelegten Maßnahmen im Bereich Gesundheitsförderung mit Jugendlichen und bestätigt damit die Qualität und den Bedarf dieser jugendbezogenen Aktion.

Mit GUT DRAUF bietet die BZgA Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendbildung eine gesundheitsbezogene Organisationsentwicklung mit Fachkräfteschulung, fachlicher Beratung und Begleitung sowie einem Auditierungsverfahren zur Zertifizierung des erfolgreichen Qualitätsentwicklungsprozesses. Inhaltlich folgt die Jugendaktion einem ganzheitlichen Verständnis von Gesundheitsförderung im Sinne der WHO und nutzt dabei die Wechselwirkungen zwischen Ernährung, Bewegung und Stress und deren Potenziale für die physische, psychische und soziale Gesundheit von Heranwachsenden.

Zielgruppe von GUT DRAUF sind Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren; für den neuen Arbeitsschwerpunkt »Unterwegs nach Tutmirtgut« wurde das erfolgreiche Konzept für die Altersgruppe der 5- bis 11-Jährigen spezifiziert. Primäre Ansprechpartner der BZgA sind die Fachkräfte in den fünf Handlungsfeldern Jugendeinrichtungen, Schule, Sport, Jugendreise und -unterkünfte sowie (Ausbildungs-)Betriebe.

JUGENDLICHE LEBENSWELTEN

Der Ansatz der Sozialraumorientierung wird bei GUT DRAUF nicht im rein administrativen Sinne verwendet, sondern als lebensweltlicher Sozialraum verstanden. Jugendliche Sozialräume sind mit jugendspezifischen Interessen und Bedürfnissen belegt (s. Deinet 2011), die bei GUT DRAUF in den Qualitätskriterien und -standards Berücksichtigung finden. Die Jugendaktion ist mit einer Kombination aus Verhältnis- und Verhaltensprävention dort, wo Jugendliche sich alltäglich aufhalten. Die Auswahl der Handlungsfelder orientiert sich an diesen jugendlichen Lebenswelten. Durch den GUT DRAUF-Qualitätsentwicklungsprozess werden Einrichtungen zu gesundheitsförderlichen Lebenswelten, um Kindern und Jugendlichen gesundheitsgerechte Entscheidungen zu erleichtern.

Die BZgA fördert die handlungsfeldübergreifende Vernetzung der Partner im Sozialraum Jugendlicher als verbindliches Qualitätsmerkmal, da dies Mädchen und Jungen größere Chancen für ein gesundheitsgerechtes Aufwachsen sichert. Auf fachlicher und inhaltlicher Ebene unterstützt die Vernetzung den Austausch, die Weiterentwicklung und die Qualität der Jugendaktion. Gegenseitige Anregungen finden institutionenübergreifend Anwendung und Verbreitung. Die Bildung von Kooperationen sowie landesweiten und regionalen Netzwerken ermöglicht die Schaffung von Win-Win-Situationen, die durch eine langfristige Zusammenarbeit, gemeinsame Interessen und Synergie-Effekte gekennzeichnet sind.

KINDER UND JUGENDLICHE AUS BELASTETEN LEBENSLAGEN

Maßnahmen und Programme zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit müssen sich daran messen lassen, inwiefern sie Kinder und Heranwachsende aus belasteten Lebenslagen erreichen. GUT DRAUF richtet sich prinzipiell an alle Kinder und Jugendlichen, setzt jedoch besondere Bemühungen ein, um jene Kinder und Jugendliche zu erreichen, die besonders von gesundheitsförderlichen Angeboten profitieren können. Den Handlungsfeldern Jugendarbeit und Schule kommt deshalb bei GUT DRAUF eine besondere Bedeutung zu.

Im Handlungsfeld Schule liegt der Fokus auf Hauptschulen und Gesamtschulen, da vergleichsweise viele Kinder und Jugendliche aus belasteten Lebenslagen diese Schulformen besuchen.

Das partnerstärkste Handlungsfeld Jugendarbeit ist mit über 102 von insgesamt 228 zertifizierten GUT DRAUF-Partnern vertreten (Stand Januar 2012). Hier werden die vergleichsweise großen Gestaltungsspielräume genutzt, um mit Kreativität und einem hohen Maß an Partizipation Aktionen und Angebote zusammen mit den Jugendlichen zu inszenieren und durchzuführen. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass die GUT DRAUF-Jugendzentren am stärksten von Schülerinnen und Schülern einer Hauptschule genutzt werden (Bestmann 2010). Insgesamt zeigt sich, dass die Teilnehmenden aller zertifizierten GUT DRAUF-Einrichtungen mehrheitlich eine Hauptschule (gefolgt von der Realschule und Gesamtschule) besuchen (ebd.). Die Jugendaktion erreicht damit eine Zielgruppe, die eher von (mehrfachen) Belastungen betroffen ist als Jugendliche anderer Schulformen.

DURCH QUALITÄT ZUM ERFOLG



Das GUT DRAUF-Qualitätsmanagement gewährleistet, dass die Jugendaktion die formulierten Ziele verfolgt und erreicht. Die handlungsübergreifenden Qualitätskriterien und die handlungsfeldspezifischen Qualitätsstandards garantieren die Praxisumsetzung nach GUT DRAUF. Durch eine kontinuierliche Prozess- und Ergebnisevaluation wird die Umsetzung der Aktion überprüft. Die Evaluationsergebnisse bilden die Basis für die Weiterentwicklung des Konzeptes und für die Erarbeitung neuer Praxiselemente.

Literatur:
 Bestmann, S. (2010): »GUT DRAUF hat viel bewegt in unserer Einrichtung« – Evaluation der Projektpraxis im Rahmen der Jugendaktion GUT DRAUF der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Zusammenfassender Bericht. Europäisches Institut für Sozialforschung, Berlin.

Deinet, U. (2011): Das Fachkonzept der Sozialraumorientierung als Chance für eine kommunale Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2011): GUT DRAUF – Zwischen Wissenschaft und Praxis. Eine bundesweite Jugendaktion der BZgA zur nachhaltigen Gesundheitsförderung. Gesundheitsförderung Konkret, Band 15. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Neue Jugendamtsleitung im Rheinland



Jochen MÜNTINGA
Tel 02153 898-5100
jochen.muentinga@nettetal.de

JOCHEN MÜNTINGA

Jochen Müntinga ist seit 1. Januar 2012 Leiter des neu gegründeten Jugendamts der Stadt Nettetal.

Nach einer Ausbildung im Steinkohlebergbau und einem abgebrochenen Studium des Wirtschaftsingenieurwesens, studierte Jochen Müntinga Sozialpädagogik an der Universität Siegen. Danach war er von 1998-2003 bei der Stadt Wuppertal im Allgemeinen Sozialen Dienst und der Jugendgerichtshilfe beschäftigt. Im Jahr 2003 wechselte er zur Stadt Kamp-Lintfort in die Jugendhilfeplanung. Im Jahr 2007 übernahm er die Leitung der Abteilung Soziale Dienste in Kamp-Lintfort und baute diese neu auf.

Parallel zu seiner Hauptberuflichkeit ist er als Fortbildner im Bereich Kindeswohlgefährdung, Fehlermanagement und als Supervisor und Organisationsberater tätig. Zum 1. August 2011 folgte der Wechsel zur Stadt Nettetal, um dort das neue Jugendamt aufzubauen.

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Die Wohlfahrtsverbände in NRW richten eine unabhängige Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW im Dezember 2011 den Verein »Ombudschaft Jugendhilfe NRW« gegründet. Dieser Verein plant den Aufbau einer zentralen, professionell besetzten Geschäftsstelle und ehrenamtlicher Unterstützungsstrukturen in allen Kreisen und kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens.

An die Ombudschaft Jugendhilfe NRW können sich alle Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien wenden, die Anspruch auf Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben und sich bei der Leistungsgewährung oder der Leistungsdurchführung nicht ausreichend beraten, beteiligt oder betreut fühlen. Die Ombudsstelle fungiert dabei unter fachlichen Gesichtspunkten als Schlichter und ermöglicht es den jungen Menschen, ihre Rechte zu erfahren und angemessen in Anspruch nehmen zu können. Dabei ist es unerheblich, ob sich junge Menschen über einen freien oder einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe beschweren wollen.

*Ombudschaft Jugendhilfe
NRW e.V. (in Gründung)
Geschäftsstelle:
Der Paritätische NRW
Bernd HEMKER
Friedrich-Ebert-Str. 16
59425 Unna*

Auch das neue Bundeskinderschutzgesetz greift die Beteiligung junger Menschen und die Förderung ihrer Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten gegen eine teil- oder stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf. Interne Beschwerdeverfahren werden für diese Einrichtungen verbindlich normiert. Eine entsprechende bundesgesetzliche Anforderung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht noch aus. Jedoch bleibt es ihnen unbenommen, selbständig eigene, interne Beschwerdeverfahren einzurichten und mit unabhängigen Beschwerdestellen für junge Menschen zu kooperieren.

Der Vorstand des »Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.« wird besetzt durch die Verbände Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk (1. Vorsitz), Deutsches Rotes Kreuz, Caritas und Paritätischer, dem auch die Geschäftsführung übertragen wurde.

Der Verein freut sich über weitere juristische und natürliche Personen, die die Ombudschaft unterstützen wollen. Auch Akteure aus der öffentlichen Jugendhilfe sind willkommen.

Individueller und effektiver: Neue Wege im Jugendstrafvollzug

In diesem Sommer wird Nordrhein-Westfalen den so genannten Jugendstrafvollzug in freien Formen einführen. Hierbei wird die Jugendstrafe in einer Einrichtung der Jugendhilfe vollzogen. Dadurch können die jungen Gefangenen noch individueller und effektiver gefördert werden als in Jugendhaftanstalten. Als Piloteinrichtung wurde das Jugendhilfezentrum Raphaelshaus in Dormagen ausgewählt. Diese Einrichtung hatte im öffentlichen Ausschreibungsverfahren das überzeugendste intensiv-pädagogische Konzept vorgelegt.

Im Raphaelshaus werden bereits seit vielen Jahren rund 250 Kinder und Jugendliche in verschiedensten Formen der stationären und teilstationären Jugendhilfe betreut. Die seit über zehn Jahren laufende Begleitforschung attestiert der Einrichtung ausgezeichnete Erziehungserfolge. Die neue stationäre Wohn- und Lebensgruppe für die jungen Gefangenen des Modellprojekts wird sich in das bestehende differenzierte pädagogische Angebot der Einrichtung einfügen.

Mit dem Jugendstrafvollzug in freien Formen geht NRW neue Wege (es gibt ihn bereits in Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen). Vorgesehen ist eine Intensivgruppe der Jugendhilfe mit sieben Plätzen. Das Modellprojekt ist auf drei Jahre angelegt und wird wissenschaftlich begleitet. Zielgruppe sind bevorzugt Jugendliche mit einem Aufnahmealter zwischen 14 und 16 Jahren. Diese jungen Gefangenen müssen nicht nur dieselbe Eignung aufweisen, wie sie bei einer Unterbringung im offenen Jugendvollzug vorausgesetzt wird. Darüber hinaus wird von ihnen eine uneingeschränkte Bereitschaft und Fähigkeit zu einer persönlichen intensiven Mitarbeit erwartet.

Publikationen & Rezensionen



Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung in NRW (IDA-NRW)

17. Jg., Nr. 4, Dezember 2011
ISSN 1611-9703

Überblick: Schwerpunkt Integration Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen (Hrsg.)

Der *Überblick* 4/2011 mit dem Schwerpunkt Integration beschäftigt sich kritisch mit dem Begriff der Integration. In einem Interview mit Kien Nghi Ha befindet dieser »Wir leben in einer vormodernen Gesellschaft« und plädiert für eine gesellschaftliche Auseinandersetzung um die Frage, ob wir in einer monokulturellen oder in einer kulturell pluralistischen Gesellschaft leben wollen. Paul Mecheril problematisiert in seinem Beitrag Integration als ein Sanktionssystem, das die Menschen nicht als Subjekte wahrnimmt, sondern diese zu »Elementen« degradiert, die es einem größeren Ganzen einzuverleiben gilt.

Die Zeitschrift enthält zudem einen Kommentar zum Rechtsterrorismus in Deutschland sowie Hinweise auf Literatur und Materialien.

Der *Überblick* erscheint vierteljährlich und kann unter www.ida-nrw.de heruntergeladen werden.



Konrad Adenauer Stiftung
Sankt Augustin 2011
ISBN 978-3-942775-39-7

Lebenswelten und Denkmuster muslimischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland Aladin El-Mafaalani und Ahmet Toprak

Die Debatte um Integrationsversäumnisse der Politik einerseits und Integrationsunwilligkeit der Migranten andererseits reißt nicht ab. Auch Jugendliche mit Migrationshintergrund – insbesondere muslimische Jugendliche – geraten immer wieder in den Fokus der Diskussion. Vor allem wenn es um Schulabschlüsse oder den nicht erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Beruf geht. Die von der Konrad Adenauer Stiftung veröffentlichte Publikation reiht sich in eben diese Integrationsdebatte ein. Sie greift diese auf und liefert wertvolle Informationen und Eindrücke für all diejenigen, die sich in der Arbeit mit Jugendlichen engagieren. Auf Grundlage einer Analyse der Sozialisationsbedingungen in Deutschland geborener Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund wird erklärt, wie es zu irritierendem, befremdlichem oder sozial unerwünschtem Verhalten der jungen Menschen kommt. Daraus lassen sich Verhaltens- und Handlungsmuster verstehen, was für eine migrations- und ungleichheitssensible, pädagogische Praxis notwendig ist.

Die Publikation kann kostenfrei bestellt werden bei Christine.Henry-Huthmacher@kas.de oder per Fax: 02241 246-2694. Eine PDF zum Herunterladen finden Sie unter www.kas.de > Publikationen.



Facebook, Fun und Ramadan. Lebenswelten muslimischer Jugendlicher **Stephan Bundschuh, Birgit Jagusch, Hanna Mai (Hrsg.)**

Der Reader Facebook, Fun und Ramadan stellt der zunehmenden Islamfeindlichkeit in Deutschland eine differenzierte Darstellung der vielfältigen und häufig widersprüchlichen Lebenswelten muslimischer Jugendlicher entgegen. Er beleuchtet muslimische Jugendarbeit sowie Jugendkulturen junger Muslimas und Muslime in Deutschland. Er thematisiert die Diskriminierung junger Musliminnen und Muslime ebenso wie ethnischen Nationalismus unter ihnen. Zudem betrachtet er Lebensbereiche wie Religion, Familie oder Bildung und stellt Projekte aus der Arbeit mit oder von jungen Muslimen und Musliminnen vor.

Durch viele kurze Texte werden verschiedene Facetten angesprochen und wächst das Interesse für ein interessiertes Hinschauen auf die tatsächlichen Lebensbedingungen und Alltagswelten junger Musliminnen und Muslime. Damit ist die Broschüre ein pädagogisches Gegengift zu verbreiteten Pauschalisierungen gegenüber muslimischen Jugendlichen und eignet sich als informatives Lesebuch gegen Vorurteile.

Die Publikation kann bei IDA gegen 3,00 Euro zuzüglich Portokosten unter www.idaev.de/publikationen bestellt werden.

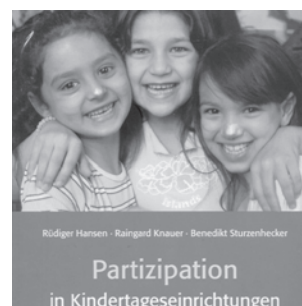


*Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuarbeit e. V. (IDA)
Eigenverlag, 3. Auflage
Düsseldorf 2011
ISSN 1616-6027
3,- Euro (plus Porto)*

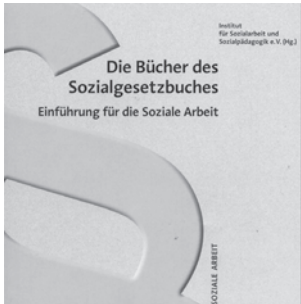
Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!

Rüdiger Hansen, Rainard Knauer, Benedikt Sturzenhecker

Die UN Kinderrechte, das Kinder- und Jugendhilfegesetz und viele Bildungsleitlinien für Kindertageseinrichtungen der Bundesländer fordern eine deutliche Partizipation von Kindern in ihren Tageseinrichtungen, in Kommune und Gesellschaft. Das vorliegende Buch vermittelt eine theoretische Begründung und eine praktische Anleitung, warum und wie sich Kinder bereits in der Kindertageseinrichtung Demokratie aneignen sollen und können. Es beruht auf der zehnjährigen Modell- und Praxiserfahrung des Konzepts „Die Kinderstube der Demokratie“, das die Autoren in Schleswig-Holstein entwickelt haben und mittlerweile in Kindertageseinrichtungen in ganz Deutschland verbreiten. Das Konzept beinhaltet eine Einführung in Partizipation und seine konzeptionelle Umsetzung. Welche Beteiligungsrechte Kinder in der einzelnen Einrichtung schließlich bekommen und welche nicht, wird aber vom jeweiligen Fachkräfteteam entschieden. Die pädagogischen Fachkräfte schaffen so Strukturen und Methoden einer demokratisch-gemeinsamen Mitentscheidung und Mitverantwortung der Kinder und Fachkräfte. Das Buch richtet sich vor allem auch an pädagogische Fachkräfte in der Praxis. Es enthält viele Beispiele aus der Praxis gelingender Demokratiebildung und detaillierte methodische Hinweise. Es berichtet ebenfalls über erste Evaluationen des Konzepts, die zeigen, dass Demokratie mit Kleinkindern machbar ist und ihnen zahlreiche Bildungserfahrungen eröffnet.



*verlag das netz
Weimar, Berlin 2011
384 Seiten
ISBN 978-3-86892-046-8
24,90 Euro*



Ernst Reinhardt Verlag
München, Basel 2011
176 Seiten
ISBN 978-3-497-02249-6
19,90 Euro

Die Bücher des Sozialgesetzbuches **Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.)** **Rezension von Martin Buß, Referendar im LVR-Landesjugendamt**

In ihrem über 170 Seiten umfassenden Kurzlehrbuch, das in vier Kapitel aufgeteilt ist, geben die Autoren Studierenden und Berufsanfängern in der Sozialen Arbeit einen ersten Überblick über die Philosophie des Sozialgesetzbuchs, seine Entstehungsgeschichte, Entwicklungen sowie die aktuelle Anordnung des Sozialgesetzbuchs.

Einer kurzen Übersicht zum Sozialstaat, der Sozialpolitik, dem System der Sozialen Sicherung sowie der Sozialen Arbeit in Deutschland folgt im zweiten Kapitel die Darstellung des rechtlichen Kernbereichs der Sozialen Arbeit und eine kurze erste Beschreibung der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuchs. Seine geschichtliche Entwicklung wird in der für eine Einführung gebotenen Kürze aufgezeigt, bevor die Autoren die Aufgaben des Sozialgesetzbuchs erläutern und in einem kurzen Überblick seine Inhalte darstellen. Den Leserinnen und Lesern werden wichtige sozialrechtliche Begriffe wie Fördern und Fordern und das Verhältnis der Bücher – allgemeiner und besonderer Teil – erläutert.

Das dritte Kapitel bildet den Schwerpunkt des Bandes. Jedes der einzelnen Bücher I-XII wird hier näher thematisiert. Der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs widmen sich die Autoren in einem gesonderten Abschnitt. Zunächst stellen sie die Gliederung des SGB VIII dar. Es folgt ein kurzer Abriss zur Geschichte der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung. Die einzelnen Leistungen nach dem SGB VIII werden übersichtlich und verständlich anhand der wichtigsten Normen erläutert. Abschließend gehen die Autoren auf die Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe ein und erklären Strukturprinzipien ihrer Zusammenarbeit.

Am Ende dieses Kapitels thematisieren die Autoren, um den Überblick zu vervollständigen in aller Kürze, die Gesetze der »Versorgung« und weitere Gesetze, die als Teil des Sozialgesetzbuchs gelten, namentlich das Bundesversorgungsgesetz, Kinder-, Erziehungs- und Elterngeld, Wohngeld, das Bundesausbildungsförderungsgesetz, Adoptionsvermittlungsgesetz sowie das Unterhaltsvorschussgesetz.

Im letzten Kapitel erläutern die Autoren die Schnittstellen und Verschränkungen der Bücher des Sozialgesetzbuchs. So etwa im Abschnitt »Kindheit, Jugend, Familie«, wo das Verhältnis des SGB VIII zur Familienförderung beschrieben wird, insbesondere die Gewährung von Kindergeld und Elterngeld nach dem insoweit vorrangig anwendbaren Einkommensteuergesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zu den SGB II, III, XII und dem BAföG. Eine Orientierungshilfe für Rechtsanwender bietet eine Übersicht dazu, in welchen Anwendungsbereichen das SGB VIII subsidiär hinter vorrangigen Regelungen zurücktritt und in welchen die Regelungen des SGB VIII wiederum gegenüber anderen Gesetzen vorrangig Anwendung finden.

Ein umfassendes Literaturverzeichnis ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit der behandelten Materie.

Die Leserinnen und Leser erhalten eine kurze, übersichtliche Anleitung, welches der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuchs zur Lösung einer bestimmten Fragestellung oder Hilfe in einer entsprechenden Lebenslage Anwendung findet. Die zahlreichen Übersichten veranschaulichen mit Musterentwürfen und Auflistungen rechtlicher Voraussetzungen in Form von Prüfungsschemata die im Fließtext geschilderten Inhalte. Nicht zuletzt daher dient dieses Buch auch den nicht sozialrechtlich vorgebildeten Leserinnen und Lesern als wertvolle Unterstützung, sich erstmals im vielleicht großen Unbekannten zurechtzufinden: dem Sozialgesetzbuch.

Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen
Erwin Jordan, Stephan Maykus, Eva C. Stuckstätte (Hrsg.)
Rezension von Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Sieben Jahre nach Erscheinen der 2. Auflage liegt nun die 3. Auflage des Buchs „Kinder- und Jugendhilfe“ vor. Neben den drei Herausgebern haben Sybille Stöbe-Blossey, Johannes Münder und Hans-Jürgen Schimke einzelne Beiträge verfasst.

Zu Beginn schildern die Herausgeber anschaulich und sehr umfassend die geschichtliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Auf rund 90 Seiten spannen sie den Bogen vom späten Mittelalter bis in die heutige Zeit.

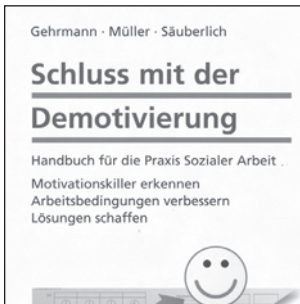
Schwerpunkt des Buchs sind die Leistungen und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Ausführungen gibt es unter anderem zur Familienförderung und Tagesbetreuung von Kindern, zur Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Die Darstellung der einzelnen Bereiche hat dabei immer die gleiche Struktur, so dass der Leser Unterschiede schnell erkennen und die Bereiche einfach miteinander vergleichen kann. Abgerundet wird das Kapitel durch Ausführungen zu den hoheitlichen Aufgaben der Jugendhilfe sowie zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Hier wird auch ein kurzer Bezug zum neuen Bundeskinderschutzgesetz hergestellt.

Ergänzend gehen die Herausgeber auf Organisation, Finanzierung und Planung der Kinder- und Jugendhilfe ein. So werden die Zusammensetzung des Jugendamts, die Organisation der freien Träger, Kosten und Möglichkeiten der Finanzierung sowie die Jugendhilfeplanung erläutert. Das letzte Kapitel gibt einen Überblick über Forschung, Qualifikation und Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Hervorzuheben ist auch das ausführliche Literaturverzeichnis, das eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglicht. Das Buch vermittelt einen umfassenden Überblick der praktischen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Es bietet eine wertvolle Unterstützung für all diejenigen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder tätig werden möchten.



Beltz Juventa
 3., überarbeitete Auflage
 Weinheim und Basel 2012
 432 Seiten
 ISBN 978-3-7799-2175-2
 24,95 Euro



Walhalla Fachverlag
Regensburg 2011
152 Seiten
ISBN 978-3-8029-7515-8
22,50 Euro

Schluss mit der Demotivierung. Handbuch für die Praxis Sozialer Arbeit **Gerd Gehrman, Klaus D. Müller, Uwe Säuberlich** **Rezension von Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland**

Fehlende Mitarbeiterführung, ausufernde Bürokratie, fehlende Absprachen und mangelnde Organisationskultur sind Motivationskiller im Berufsleben, auch in der Sozialen Arbeit. Zu dieser Diagnose gelangen Gerd Gehrman, Klaus Müller und Uwe Säuberlich.

Im Praxis-Handbuch »Schluss mit der Demotivierung« stellen sie den Leserinnen und Lesern drastisch-ironisch und dadurch sehr anschaulich und nachvollziehbar dar, was in viel zu vielen Organisationen und Behörden falsch läuft. Dabei wählen sie bewusst die Form einer »Anleitung zur Demotivierung der Mitarbeiter« und nicht die eines Leitfadens zur Mitarbeitermotivation.

Provokativ behandeln die Autoren in 13 Kapiteln die Vergeudung der Ressource Arbeitskraft und die größten Motivationskiller am Arbeitsplatz. Hierzu gehören Mitarbeiterführung, Organisationsstrukturen, Arbeitsplatz, Kommunikation, schlechte Bezahlung und Arbeitsüberlastung. Zahlreiche Beispiele belegen, was Chefin/Chef so alles falsch machen kann und welche Folgen das hat. So treten bei unmotivierten und unzufriedenen Mitarbeitern sehr viel häufiger psychische und physische Erkrankungen und Fehlzeiten auf.

Jedes Kapitel endet mit einem Fazit und konkreten Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Im letzten Kapitel »So wird Arbeitsmotivation langfristig zerstört« ziehen die Verfasser ihr Fazit und stellen 20 kurze Regeln vor, die garantiert zu einer langfristigen Zerstörung der Arbeitsmotivation führen.

Das Handbuch »Schluss mit der Demotivierung« wendet sich an Mitarbeiter, Vorgesetzte, Leitungen und Personalverantwortliche in der Sozialen Arbeit und im Öffentlichen Dienst sowie an Berater und Supervisoren. Sie sollen unterstützt werden, die geschilderten Fehler in der Arbeitsorganisation zu vermeiden und ihren Beschäftigten respektvoll und anerkennend zu begegnen.

Der Allgemeine Soziale Dienst - Aufgaben, Zielgruppen, Standards **Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.)** **Rezension von Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland**

Die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) und ihre Arbeit darzustellen ist angesichts deren Heterogenität eine echte Herausforderung. Der Einführungstext erklärt, dass in diesem Buch der ASD dargestellt wird, »wie er in allen Kommunen tätig sein könnte/sollte«. Nach einer kurzen Einführung in die aktuelle Situation der Allgemeinen Sozialen Dienste folgen acht Kapitel zu verschiedenen ASD-Themen.

Im ersten Kapitel beschreibt Dieter Maly die unterschiedlichen Kernaufgabenbereiche der Allgemeinen Sozialen Dienste (Beratung, Kinderschutz, Hilfestellung, Jugendgerichtshilfe, Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren), die im zweiten Kapitel von Reinhard J. Wab-

nitz um die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen ergänzt werden, mit einem vierseitigen Exkurs zu Schweigepflichts- und Haftungsfragen.

Im dritten Kapitel stellen Susanne Poller und Hans-Georg Weigel die Grundlagen der Fallarbeit dar. Den Schwerpunkt bildet die systemische Gesprächsführung, aber auch die kollegiale Beratung, die Hilfeplanung, die Arbeit mit nicht motivierten Klienten und der Hausbesuch sowie Maßnahmen der Qualitätsentwicklung werden umrissen.

Ihr Konzept der Sozialraumorientierung stellt Maria Lüttringhaus im vierten Kapitel vor, mit Tipps und Praxisbeispielen zur Ressourcennutzung in der fallbezogenen und fallübergreifenden Arbeit.

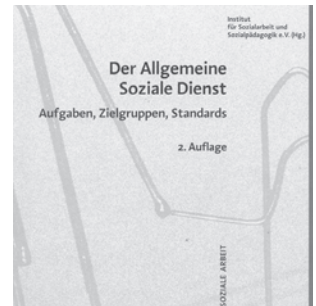
Die beiden darauffolgenden Kapitel beinhalten die vielfältigen Kooperationsbeziehungen im ASD. Wolfgang Tenhaken beschreibt die internen und externen Kooperationen, daran schließt Wolfgang Trede mit der Zusammenarbeit speziell mit freien Trägern an.

Im siebten Kapitel stellen Maria Lüttringhaus und Angelika Streich ein Konzept der kollegialen Fallberatung zur Risikoabschätzung im Kinderschutz dar. Abbildungen zum ressourcenorientierten Vorgehen, ein Ablaufraster und Beispielfragen ergänzen die Ausführungen.


Last but not least geht Benjamin Landes in Kapitel acht auf die unterschiedlichen Organisationsstrukturen ein, von der Aufbau- und Ablauforganisation über fachliche Gestaltungsfaktoren bis hin zu personalwirtschaftlichen Aspekten.

Zusammengefasst vermittelt das Buch einen guten Einblick in die Aufgaben, rechtlichen Grundlagen und (unterschiedlichen) Strukturen sowie Kooperationsbeziehungen der Allgemeinen Sozialen Dienste. Auch das Kapitel zur Fallbearbeitung dürfte die Zustimmung der dort arbeitenden Fachkräfte finden. Dagegen beinhalten die beiden Kapitel zur Sozialraumorientierung und zur kollegialen Fallberatung mögliche Konzepte, die durchaus nicht in allen Allgemeinen Sozialen Diensten Anwendung und keine einhellige fachliche Zustimmung finden. Hier wäre es sinnvoller gewesen, entweder verschiedene Ansätze und deren gemeinsame Grundlagen vorzustellen oder deutlicher hervorzuheben, dass diese Konzepte nur exemplarisch dargestellt werden.

Insgesamt wurde die Herausforderung, »den« ASD darzustellen gemeistert. Somit ist das Buch - insbesondere für Studierende und Berufseinsteigende, aber auch für alle Anderen, die sich für die ASD-Arbeit interessieren - eine lohnende Lektüre.



*Ernst Reinhardt Verlag
2., aktualisierte Auflage
München 2011
166 Seiten
ISBN 978-3-497-02260-1
19,90 Euro*



Veranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Die aktuellen Termine im II. Quartal 2012

APRIL

02.04. **Werkzeuge für die Schulsozialarbeit: Systemische Beratung**
Köln, Zentralverwaltung des LVR

17. bis 18.04. **Alternative Handlungsstrategien**
Hennef, Sportschule Hennef

18.04. **Arbeitstagung der Werkanleiterinnen und Werkanleiter aus den Jugendwerkstätten** Köln, Zentralverwaltung des LVR

19.04. **Navi 3.0: 3. ASD-Fachtagung NRW**
Münster

19.04. **Fachkräfte finden und binden**
Köln, Zentralverwaltung des LVR

26. bis 27.04. **Wilde Kerle – Verrückte Hühner**
Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

MAI

02. bis 04.05. **Fit für die Zukunft**
Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

07. bis 08.05. **Kind – Familie – Fachkraft**
Bonn, Gustav-Stresemann-Institut

08.05. **Bildungslandschaften und Bildungsnetzwerke (mit)steuern und gestalten**
Köln, Zentralverwaltung des LVR

09.05. **Sprachförderung in den Bildungsbereichen Naturwissenschaften und Bewegung** Köln, Zentralverwaltung des LVR

10.05. **Praxis der Jungenarbeit 12**
Köln, Zentralverwaltung des LVR

10.05.	Arbeitstagung der Fachkräfte aus den Beratungsstellen Köln, Zentralverwaltung des LVR
23. bis 24.05.	Hilfeplaner oder Ausfallbürge? Bad Honnef, Katholisch-Soziales Institut
23. bis 25.05.	Fachtagung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Familiären Bereitschaftsbetreuung im Rheinland Hennef, Sportschule Hennef
24. bis 25.05.	Konferenz der Fachkräfte aus Beratungsstellen und Jugendwerkstätten Bonn, Gustav-Stresemann-Institut
30.05. bis 01.06.	Klausurtage für JugendamtsmitarbeiterInnen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) Hennef, Sportschule Hennef
JUNI	
01.06.	Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen Köln, Zentralverwaltung des LVR
04. bis 05.06.	Fortbildung zum Teamcoach Bonn, Gustav-Stresemann-Institut
11. bis 13.06.	Verhandeln mit Kindern und Jugendlichen Hennef, Sportschule Hennef
13.06.	Forum Controlling im Jugendamt Köln, Zentralverwaltung des LVR
13.06.	Vielfalt fordert uns heraus! Köln, Zentralverwaltung des LVR
21.06.	Sommertagung der Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern im Rheinland Köln, Zentralverwaltung des LVR
21.06.	Vielfalt begegnen – ein Haus für alle Kinder Köln, Jugendherberge Köln-Riehl
27.06.	Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege Köln, Zentralverwaltung des LVR

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066.

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechperson für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes www.jugend.lvr.de.

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: www.lvr.de > Mailabo (rechte Seite) anklicken > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > Absenden > Fertig!

Zertifikatskurs: Professionelles Management im ASD/KSD



Weitere Informationen
finden Sie unter www.lvr.de >
Jugend > Fortbildung

Wer Leitungsverantwortung im ASD hat, steht vor vielfältigen Herausforderungen: Ein moderner ASD muss seine Leistungen an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, gesetzlichen Änderungen und fachlichen Orientierungen anpassen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt dabei unter erhöhtem Legitimationsdruck in Bezug auf die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Hilfeleistungen. Professionelles Management und Kooperation innerhalb und über die Jugendhilfe hinaus haben immens an Bedeutung gewonnen.

Der auf die Leitungsrolle im ASD zugeschnittene Zertifikatskurs bietet die Möglichkeit, die Managementkompetenzen speziell für dieses Handlungsfeld weiter zu profilieren. Thematische Schwerpunkte sind sowohl die Auseinandersetzung mit dem eigenen Leitungs- und Personalführungskonzept, Qualitätsmanagement, wirkungsorientierte Steuerung, Organisations- und Personalentwicklung sowie die Gestaltung von Kooperationen.

Der Zertifikatskurs wird in Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen durchgeführt. Die sieben dreitägigen Module werden inhaltlich und organisatorisch von Referentinnen und Referenten der Landesjugendämter sowie aus der Wissenschaft und von freien Instituten gestaltet. Projekttage zwischen den Modulen, ein begleitendes Praxisprojekt und ein Kolloquium sind weitere Bestandteile des Kurses. Der Kurs beginnt am 6. November 2012 und endet im Juli 2014.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
www.lvr.de

Verantwortlich: Reinhard ELZER

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,
regine.tintner@lvr.de

Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Titel/Gestaltung: Thomas Nowakowski (tn)

Umschlagdruck: Warlich Druck Meckenheim GmbH

Druck/Verarbeitung: Druckerei des Landschaftsverbandes Rheinland. Gedruckt auf 100% Recycling-Papier.

Anzeigenwerbung: aweto Verlag - Friedhelm Todtenhöfer
Am Hambuch 7, 53340 Meckenheim, verlag@aweto.de,
www.aweto.de

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6.500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.